

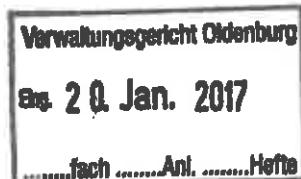


Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
Virchowstr. 1, 26382 Wilhelmshaven

Verwaltungsgericht Oldenburg
Postfach 2467
26104 Oldenburg

Ø an Mdt. zur	Km	Stell	Anruf	Zahlg	
Erlägung	EINGEGANGEN				W am
Frei					W.W. Rücksp.
Kündigung vom					zDA
	26. JAN. 2017				
	Musch und Delank Rechtsanwälte und Notare				
					drei- Kannett

Durchschrift I
**Nationalpark
Wattenmeer**
NIEDERSACHSEN



Vorab per Fax: 0441/220-6001

Bearbeitet von
Herrn Grabow
Normann.Grabow@nlpw-wattenmeer.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
5 B 6832/16

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
01

Durchwahl (04421) 911 -
272

Wilhelmshaven,
20.01.2017

In der Verwaltungsrechtssache
des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung,

Az. 5 B 6832/16,

1: der Stadt Borkum, Neue Str. 3, 26757 Borkum

(Antragstellerin zu 1),

2. des Landesverbands Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen LBU e.V., Goebenstr. 3a,
30161 Hannover

(Antragsteller zu 2),

gemeinsam vertr. durch Rechtsanwälte Musch pp., Delmenhorster Str. 13, 27793 Wildeshausen
(Az. 1216/16)

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch

1. den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg

(Antragsgegner zu 1),

2. die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“, Virchowstraße 1, 26382 Wilhelmshaven

(Antragsgegnerin zu 2),

Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Tel.: (04421) 911-0 Fax: (04421) 911-280

Virchowstr. 1, 26382 Wilhelmshaven



Niedersachsen

poststelle@nlpw-wattenmeer.niedersachsen.de
www.nationalpark-wattenmeer.de

Bankverbindung (NordLB):
Konto-Nr. 0106036510 BLZ 250 500 00
IBAN DE92 25050000 0106036510 BIC NOLADE2HXX

teile ich auf die Verfügung des Gerichts vom 27.12.2016 zunächst mit,

dass der Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als Antragsgegner zu 1) bzw. die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NLPV) als Antragsgegnerin zu 2) bis auf Weiteres jeweils als selbständige Beteiligte auftreten werden und keiner von beiden als federführende Stelle für das Land Niedersachsen bestimmt wird.

Für die Antragsgegnerin zu 2) beantrage ich,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Begründung:

Dem Antrag fehlen die Antragsbefugnisse der Antragsteller, jedenfalls ist er als unbegründet abzulehnen. Die Voraussetzungen zum Erlass einer einstweiligen Anordnung haben die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht.

Dabei legen wir den Antrag dahingehend aus, dass sich dieser hinsichtlich der Inanspruchnahme der Antragsgegnerin zu 2) auf den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und einer etwaigen Befreiung von Verboten des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) bezieht sowie auf die Eigenschaft des Nationalparks als NATURA 2000-Gebiet. Die Inanspruchnahme in Bezug auf das umliegende, weitere Küstenmeer müsste sich gegen die Antragsgegnerin zu 1) richten, auch soweit das Vogelschutzgebiet V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ über die Grenzen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ hinausgeht und als Naturschutzgebiet "Borkum Riff" gesichert ist.

1. Zum Sachverhalt

Der Antrag auf einstweilige Anordnung richtet sich auf eine Beregelung allein der Verklappungsstelle „P1“. Diese Klappstelle „P1“ ist im Zusammenhang mit der Ausbaumaßnahme „Verbesserung der Fahrrinne Eemshaven-Nordsee“ eingerichtet worden. Ihr wiederum liegt der sog. „Trassenbeschluss“ des Niederländischen Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt vom 16.09.2014 i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.09.2014 zugrunde, s. hierzu

Trassenbeschluss und Bekanntmachung, vorgelegt als Anlage 1.

Ziel dieser Ausbaumaßnahme ist eine Vertiefung des Emsfahrwassers für Schiffe mit einem Tiefgang von bis zu 14 m. Dabei fällt im Zuge der Vergrößerung des Querschnitts der Fahrrinne für Ausbau und Unterhaltung Baggergut an. Der Trassenbeschluss sieht vor, dass hiervon an der Klappstelle „P1“ – als eine von vier Klappstellen („P0“, „P1“, „P3“ und „P4“) – in der Ausführungsphase voraussichtlich 1,26 Mio. m³ Geschiebelehm/Klei/Torf und 1,7 Mio. m³ Sand verklappt werden.

Die Klappstelle „P1“ liegt südöstlich der Insel Borkum am Rande des Ems-Fahrwassers. Sie liegt (unstreitig) außerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ und auch außerhalb eines sonstigen NATURA-2000-Gebiets.

Zudem befindet sich die Klappstelle „P1“ im zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland grenzstrittigen Gebiet, und zwar innerhalb der küstennahen 3 sm-Zone.

Dieser Bereich ist damit vom Regelungsbereich des Ems-Dollart-Vertrags vom 08.04.1960 (BGBl. II 1963 S. 458, 602) und seiner Ergänzungen erfasst. Zur genauen Lage der Klappstelle „P1“ vgl. die Kennzeichnung in der

**Übersichtskarte (Stand Januar 2016, zur Verfügung gestellt vom NLWKN, GB IV),
vorgelegt als Anlage 2.**

2. Zur Antragsbefugnis und zum Rechtsschutzinteresse

Ein Antrag auf einstweilige Anordnung setzt entweder voraus, dass die Antragsteller Inhaber einschlägiger eigener Rechte oder mit dem Antragsgegner durch ein entsprechendes Rechtsverhältnis verbunden sind. Durch ein besonderes Rechtsverhältnis sind die Antragsteller und die Antragsgegnerin zu 2) nicht verbunden. Auch sind die Antragsteller insoweit nicht Inhaber eigener Rechte.

Die Antragstellerin zu 1) verweist auf ihr Eigentumsrecht und ein damit verbundenes Recht der Planungshoheit. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts kann sich die Antragstellerin zu 1) auf Grundrechte jedoch grundsätzlich nicht berufen. Im Übrigen liegt die Klappstelle „P1“ weit außerhalb des Gemeindegebiets der Antragstellerin zu 1), so dass ihre Planungshoheit hierdurch unberührt bleibt.

Wie sich insbesondere im Hinblick auf die fachliche Auseinandersetzung mit Einschätzungen der Rijkswaterstaat, nachgelagerte Behörde des niederländischen Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt, ergibt – vgl. dazu das als Anlage 1 zur Antragsschrift geführte Gutachten „Naturschutzfachliche Beeinträchtigungen im Umfeld der Klappstelle P1“ – richtet sich das eigentliche Begehr der Antragstellerin zu 1) in der Sache praktisch auf eine Fortführung des Planungsverfahrens zum Trassenbeschluss. Hierzu verweist sie auf ihre Rolle als „betroffene Öffentlichkeit“ (S. 2 der Antragsschrift). Die damit verbundenen verfahrensbezogenen Rechte sind bzw. waren jedoch im Rahmen dieses Planungsverfahrens geltend zu machen und erwachsen im Falle des Nichtdurchdringens oder des Unterliegens in dessen gerichtlicher Prüfung nicht zu einem eigenen Recht, das gegenüber der Antragsgegnerin zu 2) geltend gemacht werden könnte.

Aus einer möglichen Nichtbeachtung des § 34 BNatSchG, was die Antragstellerin zu 1) weiter anführt, folgt keine Antragsbefugnis. Diese Vorschrift dient dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse und ist nicht dazu bestimmt, individuelle Belange von Anwohnern zu schützen, soweit sie nicht enteignungsgleich betroffen sind (vgl. nur Urteil des BVerwG vom 26.04.2007, Az. 4 C 12.05, Rn 31). Für die befürchtete Verschmutzung ihrer Badestrände folgt somit für die Antragstellerin zu 1) aus den Vorschriften des BNatSchG keine Antragsbefugnis.

Des Weiteren lässt die Antragstellerin zu 1) unbeantwortet, ob die befürchteten Auswirkungen auf ihren Badestrand bzw. auf die Schutzwerte des Nationalparks tatsächlich ihr Gemeindegebiet berühren oder nicht doch im Wesentlichen auf Wattenmeerbereiche unterhalb der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser beschränkt bleiben.

Die Antragstellerin zu 2) leitet die Antragsbefugnis aus ihrer Eigenschaft als anerkannter Naturschutzverband i.S. von § 63 BNatSchG ab. Die dort unter § 63 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG angeführten Mitwirkungsrechte bzw. die hierzu i.V. mit § 64 BNatSchG bestimmten Rechtsbehelfe sind jedoch vorliegend nicht einschlägig. Insbesondere hat die Antragsgegnerin zu 2) gerade keine Befreiung von

Geboten oder Verboten zum Schutz des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“, insbesondere solcher des NWattNPG erteilt oder dies vorbereitet. Im Rahmen der Durchführung – oder entsprechend erst recht ihres Unterbleibens – einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gilt demnach (noch) kein Beteiligungsrecht auch einer anerkannten Naturschutzvereinigung (vgl. Urteil des BVerwG vom 01.04.2015, Az. 4 C 6.14). Denn solange noch keine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis des § 34 Abs. 2 BNatSchG durchgeführt worden ist, besteht kein Mitwirkungsrecht und ist auch ungewiss, ob in der Zukunft ein solches Mitwirkungsrecht überhaupt zum Entstehen gelangen wird. Ein Mitwirkungsrecht aus § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG besteht ggf. erst nach Abschluss der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Ist aber noch ungewiss, ob in der Zukunft ein solches Mitwirkungsrecht entstehen wird, kann keine Rede davon sein, dass hier ein Mitwirkungsrecht des Klägers aus § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG missachtet, umgangen oder auf andere Weise vereitelt worden sei. Daher kann die Antragstellerin zu 2) eine Untersagung der Verklappungen nicht wegen einer Missachtung, Umgehung oder Vereitelung eines Mitwirkungsrechts verlangen (vgl. auch Urteil des OVG Lüneburg vom 03.03.2015, Az. 4 LC 39/13, Rn 100).

3. Zum Anordnungsanspruch

a)

Ein Anordnungsanspruch, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, ist nicht ersichtlich. Eigene Rechte, aus denen der begehrte Anspruch folgen könnte, bestehen nicht. Hierzu wird zunächst auf die vorstehenden Anmerkungen zur Antragsbefugnis Bezug genommen.

Ob die Inanspruchnahme der Klappstelle „P1“ zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ i.S. von § 34 BNatSchG führen kann (vgl. S. 3 f der Antragschrift), wäre Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Besondere Verfahrensrechte, wie sie die Antragstellerin zu 1) hierzu anführt, insbesondere als zu beteiligende Öffentlichkeit, stehen ihr diesbezüglich jedoch nicht zu. Entsprechendes gilt für die Antragstellerin zu 2).

b)

Der Schutz des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ erfolgt primär durch die Verwirklichung und Umsetzung des NWattNPG. Es sieht ein Zonierungskonzept vor, mittels dessen die Schutzgüter des Nationalparks unterschiedlich intensiv verwirklicht, d.h. geschützt werden. Der Schutz des Nationalparks endet somit aber auch grundsätzlich an seinen tatsächlich bestimmten Grenzen. Insofern führen die Ausführungen der Antragsteller zu den Bestimmungen des NWattNPG (S. 27 f der Antragsschrift) im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter.

Als NATURA 2000-Gebiet nimmt der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sodann jedoch auch am nach Maßgabe von § 34 BNatSchG bestimmten Eingriffsschutz teil. Demnach sind „Projekte“ vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Nationalparks zu überprüfen. Sie sind in Anlage 5 Ziff. IV des NWattNPG i.V. mit § 2 Abs. 2 NWattNPG bestimmt. In diesem Rahmen können in das Schutzgebiet von außen hineinreichende Auswirkungen beachtlich sein. Soweit die Antragsgegnerin zu 2) nicht selbst mit einer Projektgenehmigung befasst ist, würde ihre subsidiäre Zuständigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeit lediglich nach Maßgabe von § 34 Abs. 6 BNatSchG erwachsen. Vorliegend stützt sich die Einrichtung und Inanspruchnahme der Klappstelle „P1“ aber auf den o.g. Trassenbeschluss, der nach niederländischem Recht gefasst wurde und gerichtlicher Überprüfung offenbar bereits standgehalten hat.

Aus § 34 Abs. 6 S.4 BNatSchG folgt jedoch ohnehin kein Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin zu 2) das Verklappen von Baggermaterial an der Klappstelle „P1“ bis zum Abschluss einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG zu untersagen hätte. Dies würde voraussetzen, dass § 34 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG nicht nur dem öffentlichen Naturschutz und dem materiellen Schutz des Nationalparks als FFH-Gebiet, sondern zumindest auch dem Schutz von Rechten der Antragsteller dient. Daran fehlt es (vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 03.03.2015, Az. 4 LC 39/13, Rn 91 f.).

Die Klappstelle „P1“ liegt im zwischen den Niederlanden und Deutschland grenzstrittigen Bereich – und innerhalb der 3 sm-Zone. Anders als für die weiteren Klappstellen „P0“ und „P4“, welche jenseits der 3 sm-Zone liegen, gelten und galten zum Zeitpunkt des Trassenbeschlusses diesbezüglich (bereits) Vereinbarungen zwischen den beiden Staaten. Ob hinsichtlich des Bereichs zwischen der 3 sm- und der 12 sm-Zone weitere Regelungen in Kraft sind oder zu wann sie ratifiziert wurden, ist in Bezug auf die Klappstelle „P1“ von vörnherein unbeachtlich. Die mehrseitigen Ausführungen der Antragsteller zu den Klappstellen „P0“ und „P4“ (S. 7 ff der Antragsschrift) liegen daher neben der Sache.

Für den Bereich der Klappstelle „P1“ gilt die zwischen den zwei Staaten getroffene Auslegungserklärung und ausgetauschte Verbalnote als Vereinbarung i.S. von Art. 12 Satz 1 des Ems-Dollart-Vertrags, „Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Vereinbarung bezüglich der Verbesserung des seewärtigen Zugangs zum Eemshaven für Schiffe wie LNG-Tanker und Schiffe des Typs Panamax unter Verweis auf Artikel 12 des Ems-Dollart-Vertrags sowie einer Auslegungserklärung zum Ems-Dollart-Vertrag vom 16. Februar 2009“ (BGBl. II 2009, 287),

vorgelegt als Anlage 3.

Hiernach gilt:

„Soweit eine der Vertragsparteien nach Kapitel 2 des genannten Vertrags [= Ems-Dollart-Vertrag] befugt ist, die in diesem Kapitel genannten Wasserbauarbeiten durchzuführen, schließt diese Befugnis auch die Befugnis ein, die dazu erforderlichen Genehmigungen zu erteilen und für die Durchführung der notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu sorgen, und zwar unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften der Vertragspartei, die berechtigt ist, die betreffenden Wasserbauarbeiten durchzuführen.“

Zur Durchführung von Wasserbauarbeiten wurde eine Berechtigung der Niederlande bestimmt und weiter konkret vereinbart:

„Die Regierung der Niederlande führt alle Wasserbauarbeiten zur Verbesserung des Hauptfahrwassers Eemshaven – Nordsee von der jetzigen Solltiefe von 14 m unter NAP (Normalnull Amsterdamer Pegel) auf bis zu circa 16 m unter NAP mit zugehöriger Verbreiterung und deren Unterhaltung in Bezug auf die Verbesserung des seewärtigen Zugangs zum Eemshaven im Zusammenhang mit dem geplanten Anlaufen des Eemshaven durch Schiffe des Typs Panamax und durch LNG-Tanker durch. (...). Die Regierung der Niederlande führt die Arbeiten so durch, dass sie die Interessen der deutschen Häfen an der Ems nicht verletzt.“

Das betreffende Planungsverfahren, das mit dem Trassenbeschluss des Niederländischen Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt vom 16.09.2014 seinen Abschluss fand, gilt somit als Genehmigungsverfahren, das einer etwaigen separaten FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S. von § 34 Abs. 6 BNatSchG vorgeht.

Entgegen der Darstellung der Antragsteller ist für den Trassenbeschluss vom 16.09.2014 im Übrigen nicht die Startnotiz vom November 2006 maßgeblich (vgl. S. 8 der Antragsschrift). Zutreffend verweisen die Antragsteller nämlich darauf, dass das Verfahren bzw. ein erster Trassenbeschluss aus 2009 gerichtlich durch ein Urteil des Raad van State im Jahre 2011 aufgehoben wurde. Wie die Antragsteller sodann weiterhin zutreffend ausführen (S. 8 f der Antragsschrift), wurde das neuerliche Verfahren zum Trassenbeschluss vom 16.09.2014 erst nach Austausch der vorstehend genannten Auslegungserklärung und Verbalnote neu wieder aufgegriffen. Der maßgebliche Trassenbeschluss erfolgte demnach auf Grundlage der zitierten staatsrechtlichen Vereinbarungen.

c)

Es sei ergänzend darauf verwiesen, dass beide Antragsgegner in dem Verfahren zum Trassenbeschluss beteiligt wurden, Stellungnahmen abgegeben und darin auf mögliche Beeinträchtigungen – zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit – aufmerksam gemacht haben. In diesem Zusammenhang erfolgte seinerzeit und noch im Sommer 2016 auch ein fachlicher Austausch mit dem Umweltbeauftragten der Antragstellerin zu 1).

Die Ems-Dollart-Region ist durch ein hohes Maß an Vorbelastungen geprägt. Die an der Klappstelle „P1“ geplanten Verklappungen werden zu einer Trübungsfahne führen (vgl. näher die Ausführungen im Trassenbeschluss vom 16.09.2014 zum Stichwort „Hydromorphologie“, dort S. 40 f),

Trassenbeschluss vom 16.09.2014, bereits vorgelegt als Anlage 1.

Dass diese Trübungsfahne zwingend dazu führen wird, dass die Schutzgüter des Nationalparks erheblich beeinträchtigt werden, ist nicht gesichert. Im Emsästuar bewegt sich ohnehin eine erhebliche Schlickfracht. Auch wird die Schlammkonzentration ausweislich der Feststellungen im Trassenbeschluss vom 16.09.2014 schon nach wenigen Wochen deutlich abnehmen.

Abweichend vom Entwurf des Trassenbeschlusses wurden im Hinblick auf die eingereichten Stellungnahmen für dessen Endfassung noch Änderungen vorgenommen. So wurde neu bestimmt, dass zur Baggerung von Geschiebelehm/Klei ein so genannter Tieflöffel eingesetzt wird. Hierdurch soll eine Trübung des Wassers soweit wie möglich beschränkt werden. Dadurch konnte in Bezug auf die Klappstelle „P1“ eine Beschränkung der Verklappung vom 1. Februar bis zum 31. Oktober entfallen. Die Auswirkungen dieser Maßnahme wurden untersucht und in dem Verfahrens-Memo „Auswirkungen des Tieflöffelbaggerns auf die Trübung und primäre Produktion“ (Anlage zur Ergänzung von UVW und Passender Beurteilung) beschrieben. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die beim Ausbaggern mit einem Tieflöffelbagger in Suspension geratende Schlickmenge ungefähr 100 Mal geringer ist als beim Ausbaggern mittels Hopper oder Cutter. Allerdings ist der Verklappungszeitraum beim Tieflöffelbaggern länger. Der Tagesdurchschnitt der Schlickkonzentration nimmt während der Verklappung um ungefähr 1-2 mg/l zu und sinkt einige Tage nach der Verklappung wieder auf Werte unter 0,5 mg/l ab. Die Verklappung von mittels Tieflöffelbagger ausgebaggertem Geschiebelehm/Klei/Torf wird die Primärproduktion voraussichtlich um nicht mehr als 0,1% bremsen. Als Ergebnis wird festgestellt: „Die Auswirkung dieser Beeinträchtigung ist im Verhältnis zu natürlichen Faktoren wie Temperatur äußerst gering. Signifikante Auswirkungen sind daher ausgeschlossen“.

Zudem sieht der Trassenbeschluss als „Schutzmaßnahmen Natur“ in seinem Artikel 4 in Bezug auf die Klappstelle „P1“ vor, dass sowohl in der Ausführungs- als auch der Unterhaltungsphase in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August kein Baggergut verklappt wird, um Störung von Eiderenten an der Mauserstätte zu vermeiden. Bei der Verklappung von Baggergut wird zudem ein Abstand von

mindestens 500 m zu den Nahrungsgebieten von Stelzenläufern eingehalten, oder das Baggergut wird bei Flut verklappt, und ein Abstand von mindestens 1.200 m zu ruhenden oder säugenden Seehunden auf einem Liegeplatz eingehalten.

Obgleich auch die Antragsgegnerin zu 2) im Verfahren zum Trassenbeschluss ausführlichere Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen angemahnt hatte, erscheint vor diesem Hintergrund eine hinreichende Beachtung der FFH-Belange im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten sichergestellt. Dies erscheint insoweit auch unstrittig, denn die Antragsteller führen selbst aus, dass die niederländischen Behörden „in einer Vorprüfung zur Verträglichkeit Aussagen dahingehend getroffen haben, dass keine erhebliche Beeinträchtigung erfolgen wird“ (S. 17 der Antragschrift) bzw. dass im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung „sich P1 als bevorzugte Alternative ergeben habe“ (S. 23 der Antragsschrift).

d)

Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die von den Antragstellern begehrte Untersagungsverfügung ist nicht ersichtlich. § 34 Abs. 6 S. 4 und 5 BNatSchG dürften nicht mehr einschlägig sein, da der Antragsgegnerin zu 2) schon aufgrund ihrer Beteiligung im Trassenbeschlussverfahren die für eine Anzeige erforderlichen Angaben bekannt gemacht wurden. Demgemäß wäre ggf. auf § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V. mit § 2 Abs. 1 S.2 und 3 NAGBNatSchG zurückzugreifen. Ob dies die Antragsgegnerin zu 2) auch dazu befugte, durch eine entsprechende Verfügung in Maßnahmen außerhalb ihrer Gebietszuständigkeit einzugreifen, ist fraglich.

Jedenfalls ermächtigen die vorstehend genannten Regelungen die zuständigen Naturschutzbehörden, die im Interesse des Habitatschutzes zur Verhinderung einer irreversiblen Störung des FFH-Gebiets bis zum Abschluss einer etwaigen FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlichen vorläufigen Zwischenentscheidungen zu treffen. Dem Schutz Dritter – wie es die Antragsteller sind – dienen diese Ermächtigungsgrundlage nicht (vgl. schon oben mit Hinweis auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 03.03.2015, Az. 4 LC 39/13, Rn 91 f.).

Im Übrigen verpflichtet der Ems-Dollart-Vertrag ausdrücklich zur Zusammenarbeit beider Staaten „im Geiste guter Nachbarschaft“ (Art. 1). Dies bliebe im Rahmen des Aufgreifermessens der Antragsgegnerin zu 2) in Bezug auf ein etwaiges Tätigwerden nach Maßgaben von §§ 34 Abs. 6 S. 4, 3 Abs. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 1 S.3 NAGBNatSchG zu beachten. Ein direkter Anspruch der Antragsteller setzte insoweit hingegen eine Ermessensreduzierung auf Null voraus. Die gemäß § 34 Abs. 6 S. 5 BNatSchG vorausgesetzte Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.

4. Zum Anordnungsgrund

a)

Die Antragstellerin zu 1) befürchtet eine Verschmutzung ihrer Badestrände und führt dazu aus, dass ab Anfang November 2016 mit der Verklappung an der Klappstelle „P1“ begonnen wurde (S. 3 f der Antragsschrift). Dass damit das von den Antragstellern verfolgte Rechtsschutzziel – unterstellt, dem stünde ein eigenes Recht zur Seite – vereitelt oder wesentlich erschwert würde (S. 6 der Antragsschrift), ist nicht glaubhaft gemacht. Insbesondere ist nicht näher dargelegt, in welchem Umfang eine Verklappung bereits begonnen oder intensiviert wurde. Die besondere Eilbedürftigkeit, die eine einstweilige Anordnung rechtfertigen würde, ist somit nicht ersichtlich. Vielmehr schiene eine Rechtsverfolgung im Hauptsacheverfahren zumutbar.

Denn tatsächlich dürften sich die befürchteten negativen Auswirkungen nicht bereits aus der Einbringung ersten Materials ergeben, sondern aus der Verbringung großer bzw. der Summe aller geplanten Baggergutmengen. So führen die Antragsteller zur Gefährdung des Schutzes von Arten und Lebensraumtypen aus, „die Verklappung an P1 als Ursache von außen trägt zu dieser Entwicklung maßgeblich bei“ (S. 22 der Antragsschrift), ohne dies jedoch in einer Weise differenziert abzuschichten, die die besondere Eilbedürftigkeit im einstweiligen Rechtschutz und in Bezug auf die erst beginnende Verklappung rechtfertigt. Zuzugestehen ist allerdings, dass die Dynamik des Naturraums eine exakte Modellierung der Verbreitung der Verklappungssedimente erschwert. Gleichwohl wirken sich die befürchteten Auswirkungen naturgemäß nicht bei Verklappungsbeginn unmittelbar irreparabel aus, sondern wirken systembedingt erst durch fortgesetzte Anreicherung über längere Zeiträume. Nicht schon mit beginnender Inanspruchnahme der Klappstelle „P1“ werden mögliche Rechtspositionen und Schutzgüter also derart entwertet, dass sich der Status quo nicht wieder herstellen könnte.

Dies gilt umso mehr, als das als Anlage 1 zur Antragsschrift geführte Gutachten „Naturschutzfachliche Beeinträchtigungen im Umfeld der Klappstelle P1“ (dort Ziff. 4.1, Seite 9) ausdrücklich anführt, dass die Klappstelle „P1“ tatsächlich bereits vorgenutzt war.

Auch in Bezug auf den Antragsteller zu 2) ist keine Eilbedürftigkeit gegeben. Dessen Begehr auf Sicherung und Durchsetzung etwaiger Mitwirkungsrechte erfordert nicht die beantragte vorläufige Untersagung der Verklappung. Ihm ist ein Abwarten der Hauptsache zumutbar, ohne dass wesentliche Nachteile zu seinen Lasten zu befürchten stehen.

b)

Zur Prüfung des Bestehens des Anordnungsgrundes sind auch die Interessen der Antragsgegner zu berücksichtigen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass sich bei Erlass der angestrebten Untersagungsverfügung die Antragsgegner Ersatzforderungen ausgesetzt sehen würden, die sich aus Verzögerungen oder Mehraufwendungen durch die Nichtnutzbarkeit der Klappstelle „P1“ ergeben könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Normann Grabow

Anlagen

Anlage 0: Bevollmächtigung

Anlage 1: „Trassenbeschluss“ vom 16.09.2014 mit Bekanntmachung vom 29.09.2014

Anlage 2: Übersichtskarte

Anlage 3: Bekanntmachung einer Vereinbarung sowie einer Auslegungserklärung zum Ems-Dollart-Vertrag.

Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
Virchowstraße 1 • 26382 Wilhelmshaven

Herrn
Oberregierungsrat
Normann Grabow
Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer"
Virchowstraße 1
26382 Wilhelmshaven

Bearbeitet von
Herrn Schuhmann
Ruediger.Schuhmann@nlpw-wattenmeer.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
01.1 -02249

Durchwahl (04421) 911 -
276

Wilhelmshaven,
26.11.2015

Generalterminsvollmacht

Sehr geehrter Herr Grabow,

hiermit erteile ich Ihnen mit Wirkung vom heutigen Tage für die Dauer der Beschäftigung bei meiner Behörde Generalterminsvollmacht.

Die Generalterminsvollmacht berechtigt, soweit kein Anwaltszwang besteht, zu meiner Vertretung vor allen Gerichten.

Bei Beendigung der Beschäftigung bei meiner Behörde bitte ich, die Generalterminsvollmacht zurückzugeben.

Eine Mitteilung über die Ihnen erteilte Generalterminsvollmacht haben die Präsidenten der Verwaltungsgerichte Oldenburg und Stade sowie der Präsident des Nds. Oberverwaltungsgerichtes in Lüneburg erhalten.

Soweit eine Vertretung vor nicht benannten Gerichten erforderlich wird, bitte ich, ggf. eine Ablichtung der Ihnen erteilten Vollmacht zur Gerichtsakte zu geben.

Mit freundlichem Gruß


Sudbeck
Leiter Nationalparkverwaltung
Niedersächsisches Wattenmeer



- Anlage 1 -



Verhessering Fahrrinne Eemshaven - Noordzee 2014

Trassenbeslissung

Datum 16. September 2014
Status Endgültig

Impressum

Herausgegeben von:	Rijkswaterstaat, niederländisches Ministerium für Infrastruktur und Umwelt
Auskunft	F. Stegwee
Telefon	0031 6 53693151
Telex	
Ausgeführt von	ARCADIS
Aufmachung	Drucker
Datum	16. September 2014
Status	Endgültig
Version	1

Dieses Dokument ist eine deutsche Übersetzung des niederländischen Dokumentes.
Nur das niederländische Dokument hat einen rechtsfähigen Status.

TRASSENBECKLUS VERBESSERUNG FAHRINNE EEMSHAVEN – NORDSEE 2014

Den Haag,

Am festgestellt.

Die niedersächsische Ministerin für Infrastruktur und Umwelt (Artikel 11 und Artikel 15 Absatz 1 des niedersächsischen Trassengesetzes) im Einvernehmen mit der niedersächsischen Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft

M.H. Schultz van Haegen-Maaß Gesetzgebung

Inhalt

I	Beschluss—9
Einspruch einlegen—13	
II	Zeichnungen—15
III	Anderungen im Vergleich zum Trassenbeschlussentwurf—17
IV	Erläuterung—19
Einführung—21	
1. Nutzen und Notwendigkeit—21	
1.1 Rechtsrahmen—24	
1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung—27	
2.1 Untersuchte Alternativen—27	
2.2 Ausgangspunkte des Entwurfs—28	
2.3 Überlegungen zur VZA 2013 und 2014—28	
2.4 Künftige Zahl der Schiffsbefahrungen—34	
2.5 Auswirkungen der Altersmärkte—34	
2.6 Schutzmaßnahmen—41	
3 Beschreibung der Maßnahmen—43	
3.1 Trasse der Fahrtlinie—43	
3.2 Profil und Einrichtung der Fahrtlinie—45	
3.3 Bedarfsliegeplatz und Wendeplatz—47	
3.4 Begegnungsstellen—48	
3.5 Kuppstellen und -asten und Bumpergerütingen—48	
4 Zusätzliche Maßnahmen—51	
4.1 Wrack-, sonstige Gegenstände und Explosivstoffe—51	
4.2 Kabel und Leitungen—51	
4.3 Naturschutzobjektiven Schlemminkoog—51	
4.4 Schutzmaßnahmen—51	
4.5 Deutsche Sicherheit—52	
5 Weitere Verfahren—55	
5.1 Genehmigungserteilung—55	
5.2 (Boden-)Erwerb und Eindägung—55	
5.3 Entsiedlung—55	
5.4 Evaluation der Umweltauswirkungen—55	
Bijlage A Schreiban—57	

I Beschluss

Aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 des niederländischen Trassengesetzes stelle ich im Einvernehmen mit der niederländischen Staatssekretärin für Wirtschaft den Trassenbeschluss (TB) zur Verbesserung der Fahrrinne Eemshaven - Nordsee fest. Der Trossenbeschluß Verbesserung Fahrrinne Eemshaven - Nordsee setzt sich aus diesem Beschlussheft, einer Übersichtszeichnung, Längsprofilen und Querprofilen (TQ) zusammen. Zu diesem Trassenbeschluss gehört eine Erläuterung (TE) samt einer Anlage. Die Erläuterung und die Anlagen sind kein Bestandteil des Trassenbeschlusses.

ARTIKEL 1: Verbesserung der Fahrrinne Eemshaven - Nordsee

- Dieser Trassenbeschluss bezieht sich auf die Verbesserung der Hauptfahrrinne Eemshaven - Nordsee, die zu unterhaltenden Profile. Die Verkippung des Baggergutes und die zu ergriffenden Maßnahmen. Die Fahrrinne verläuft vom Eingang des Eemshavens bis zur Leuchttonne bei dem Meridian 6°19'57" östlicher Länge (Leuchttonne Westersant). Die Lage der Fahrrinne wird in der Zeichnung 1. (Übersichtszeichnung) zu diesem Trassenbeschluss dargestellt.
- Bauprofil bezeichnet das Profil, das in der Ausführungssphase durch Baggerung realisiert wird. Unterhaltungsprofil bezeichnet das Profil, das in der Unterhaltungsphase durch Baggerung unterhalten wird.
- An den Stellen, an denen Baggarbeiten ausgeführt werden, hat das Bauprofil dem Unterhaltungsprofil gegenüber eine zusätzliche Tiefe von 0,5 m.
- Das Unterhaltungsprofil quer zur Fahrrinne hat in etwa folgende Maße:
 - Eine Mittelrinne mit einer Breite von 200 m, deren Sohle von mindestens 15,0 m unter dem Amsterdamer Pegel am Ende der Hafendämme des Eemshavens bis zu mindestens 16,1 m unter dem Amsterdamer Pegel bei der Leuchttonne Westersant verläuft;
 - Jeweils ein Passierstreifen an beiden Seiten dieser Mittelrinne. Der Passierstreifen hat eine Breite von 225 m und eine Sohle von mindestens 12,0 m unter dem Amsterdamer Pegel. Für die Kurve zwischen Tonne 9 und 13 gilt keine Mindestdicke. Im Bereich des Bedarfsliegeplatzes im Sime von Absatz 5 ist die Sohlhöhe des südlichen Passierstreifens mindestens 15,9 m unter dem Amsterdamer Pegel.

- Die Gesamtbreite der Fahrrinne beträgt max. 650 m.
In der Zeichnung 2 zu diesem Trassenbeschluss wird das Unterhaltungsprofil in Längsrichtung der Fahrrinne schematisch dargestellt. In der Zeichnung 3 zu diesem Trassenbeschluss werden einige Querprofile des Unterhaltungsprofils schematisch dargestellt.
- Ein Wendeplatz und ein neuer Bedarfsliegeplatz werden vorgesehen. Die Gehiete für die Funktionen Wendeplatz und Bedarfsliegeplatz werden in der Übersichtszeichnung dargestellt. Der Bedarfsliegeplatz liegt außerhalb der Fahrrinne und betrifft ein Gebiet von mindestens 1.000 m in Stromungsrichtung und von 650 m quer zur Stromung in der in der Übersichtszeichnung dargestellten Zone.

ARTIKEL 2: Baggerung und Verkippung von Baggergut

- Das in der Ausführungssphase anfallende Baggergut setzt sich aus den Bodenarten Sand und Geschiebelehm/Klei/Torf zusammen. In der Unterhaltungsphase setzt das Baggergut sich vorwiegend aus Sand zusammen.
- Das Auslagern von Geschiebelehm/Klei/Torf in der Ausführungssphase erfolgt ausschließlich mit dem Tiefrohrbagger oder grif; mit einem anderen Verfahren, bei dem die Konstanz des ausgebaggerten Lehms, Geschiebelehm und Torts erhalten bleibt.
- Insgesamt müssen in der Ausführungssphase voraussichtlich 5,27 verlbt werden m³ Sand und 1,25 Mio. m³ Geschiebelehm/Klei/Torf verkippt werden. Die voraussichtlich in der Unterhaltungsphase zu verkippende Baggerguthanze beträgt im Durchschnitt 1,5 Mio. m³/Jahr.
- Das Baggergut wird an den Klappstellen P0, P1, P3 und P4 in der Nordseelokalisationszone und P1 in Eins-Dollar-Gabiet verkippt.
- An Klappstelle P1 werden in der Ausführungssphase voraussichtlich 1,25 Mio. m³ Geschiebelehm/Klei/Torf und 1,7 Mio. m³ Sand verkippt.
- An den Klappstellen P0, P3 und P4 betrifft die zu verkippende Menge Sand voraussichtlich 3,57 Mio. m³. Geschiebelehm/Klei/Torf wird auch in der Unterhaltungsphase nur benutzt, falls an den beiden anderen Klappstellen vor der Nordseelokalisata (P0 und P4) aus irgendeinem Grund kein Baggergut verkippt werden kann.

ARTIKEL 3: Nautische Sicherheit

- Vor der Inbetriebnahme der verbesserten Fahrrinne wird gemeinsam mit der deutschen zuständigen Behörde (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung - WSV) das zur bestehende Schiffahrtsbetreuungssystem (Vessel Traffic System - VTS) in ein Verkehrsmanagementsystem (Vessel Traffic Management - VTSM) umgestaltet, in dem auf jeden Fall die nachfolgenden Aspekte aufgenommen werden:
 - Zulassungspraktik
 - Lotsenassistenz
 - (Vorge schriebene) Schlepperassistenz
- Die verbesserte Fahrrinne wird erst freigegeben, nachdem:
 - das VTSM wie nachstehend unter Ziffer 1 beschrieben zum VTSM umgebildet wurde
 - die Betonung an die neue Situation angepasst wurde
 - ein Notfallplan fertiggestellt wurde.

ARTIKEL 4: Schutzmaßnahmen / Natur

- An Klappstelle P1 wird sowohl in der Ausführung- als auch der Unterhaltungsphase in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August kein Baggergut verkippt.
- Bei der Verkippung von Baggergut wird:
 - ein Abstand von mindestens 500 m zu den Nutzungsgebieten von Stahlfäktern eingehalten, oder das Baggergut wird bei Flut verkippt;
 - ein Abstand von mindestens 1.200 m zu ruhenden oder sängenden Seehunden auf einem Liegeplatz eingehalten.

ARTIKEL 5: Sonstige Maßnahmen

1. Wracks und sonstige Gegenstände, die sich in oder in der Nähe des zu realisierenden Projekts befinden, werden entfernt, bevor mit der Verbesserung der Fahrtinne angefangen wird.
2. Die Bergung etwaiger archäologischer Fundgegenstände wird nach dem AMZ-Zyklus stattfinden.
3. Das Nord-Nord-Kabel, das die Fahrtinne in der Nähe des Eemshavens und in der Nordseeküstenzone kreuzt, wird in der Nordseeküstenzone vom Eigentümer des Kabels in ausreichender Tiefe verlegt, bevor mit der Verbesserung der Fahrtinne angefangen wird.
4. Die niederländische Ministerin für Infrastruktur und Umwelt verpflichtet sich zur Durchführung einer konkreten Maßnahme auf Schliermoratorium zur Beschränkung der Auswirkungen der hohen Hintergrunddeposition von Stückatmof. Diese Maßnahme besteht aus ehemaligem Pflügen und Entfernen von Gestoppel im Kepenglop auf einer Fläche von 2 Hektar.

ARTIKEL 6: Abnahmeprüfung

1. Die niederländische Ministerin für Infrastruktur und Umwelt wird gemäß Artikel 23 des niederländischen Trassengesetzes die Folgen der Inbetriebnahme der geänderten Fahrtinne untersuchen. Die Untersuchung wird sich auf den Umweltspektrum Natur beziehen, wobei auch die Stückatmofdeposition und der Unterwassersturm in die Betrachtungen einbezogen werden.
2. Sollte die Untersuchung ergeben, dass Normen überschritten werden, die für die Umweltaspekte im Sinne des ersten Absatzes gelten, so werden aufgrund der geltenden gesetzlichen Schutzworschriften, nötigenfalls planmäßig, entsprechende Maßnahmen ergriffen.
3. Die Untersuchung wird ein Jahr nach der Inbetriebnahme der verbesserten Fahrtinne mit den dazu gehörigen Errichtungen durchgeführt.

ARTIKEL 7: Evaluation

Die niederländische Ministerin für Infrastruktur und Umwelt wird gemäß Artikel 7.39 des niederländischen Umweltschutzgesetzes eine Evaluation in Bezug auf die tatsächlichen Umweltauswirkungen durchführen. Diese Evaluation wird sich auf die Im UVB und die im Rahmen des festzustellenden Trassenbeschlusses vorhergesagten Umweltauswirkungen beziehen. Die Evaluationsuntersuchung wird sich auf die Messung bzw. die gezielte Beobachtung der tatsächlichen Auswirkungen sowie die möglicherweise zu erwartenden zusätzlichen Maßnahmen beziehen. Im Rahmen der Evaluation wird ebenfalls untersucht, ob die Naturschutzverpflichtung erfüllt wird. Der Zeitraum, worauf die Evaluation sich bezieht, wird zu dem Zeitpunkt angefangen, in dem mit den Arbeiten begonnen wird, und wird zehn Jahre danach enden. Bevor mit den Arbeiten begonnen wird, wird eine Nullmessung durchgeführt, die als Bezugsrahmen für die Evaluation gilt, sofern dieser Bezugsrahmen nicht im UVB oder in Untersuchungsberichten, die diesem Trassenbeschluss zugrunde liegen, beachtet werden wird.

ARTIKEL 8: Entscheidigung

1. Falls ein(e) Betroffener(r) infolge dieses Trassenbeschlusses einen Schaden erleidet oder erleidet wird, der billigerweise nicht zu seines/ihren Lasten gehen soll und nicht ausreichend sonst wie versichert ist, wird die niederländische Ministerin für Infrastruktur und Umwelt aufgrund von Artikel 22 Absatz 1 das

niederländischen Trassengesetzes auf seinen/ihren Antrag hin eine Entscheidung zuerkennen.

2. Auf die Einreichung und Abwicklung des Antrages im Sinne des ersten Absatzes findet die niederländische politische Leitung Nachtausgleichsinfrastruktur und Umwelt 2014 entsprechend Anwendung.
3. Auf Kabel und Leitungen finden die niederländische 'Nachtausgleichsregelung Umlegung von Kabeln und Leitungen inner- und außerhalb staatlicher Wasserbau- und Verkehrsinfrastrukturen und Eisenbahnen 1995' oder Abschnitt 5 des niederländischen Telekommunikationsgesetzes und der Vertrag über die Umlegung von Kabeln und Leitungen außerhalb des Verwaltungsbereiches zwischen der niederländischen Ministerin für Infrastruktur und Umwelt und Energiedienst, VEWIN und VEWTH Anwendung.
4. Ein Entscheidungsauftrag kann ab dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem der Trassenbeschluss festgestellt wird. Die Ministerin wird anlässlich des eingegangenen Entscheidungsauftrages erst eine Entscheidung treffen, sobald der Trassenbeschluss unwiderruflich sein wird.

ARTIKEL 9: Anwendbarkeit des niederländischen Krisen- und Erholungsgesetzes

Auf diesen Trassenbeschluss findet das niederländische Krisen- und Erholungsgesetz Anwendung.

ARTIKEL 10: Schlussbestimmung

Dieser Beschluss wird als „Trassenbeschluss Verbesserung Fahrtinne Eemshaven – Nordsee 2014“ angesehen.

Einspruch einlegen

Stellungnahmen zum Trassenbeschluss Verbesserung Fahrtme Eemshaven - Nordsee

Betroffene können gegen diesen Trassenbeschluss Einspruch einlegen. Aufgrund von Artikel 6:3 des niederländischen Einspruchsgesetzes können nur Betroffene, die eine Stellungnahme zum Trassenbeschlussentwurf eingerichtet haben oder Betroffene, die nachweislich nicht in der Lage waren, eine Stellungnahme dazu einzurichten, Einspruch beim Senat für Verwaltungsrechtsprechung des niederländischen Staatsrates erheben. Die Frist für die Einlegung von Einspruch beträgt 6 Wochen ab dem Tag, an dem der Trassenbeschluss zur Einsichtnahme ausgelegt wird. Die Orts, an denen der Trassenbeschluss im digitalen niederländischen Einspruchssystem werden mittels Anzeigem im digitalen niederländischen Trassenbeschluss wird 6 Wochen lang an den nachfolgenden Stellen während der regulären Öffnungszeiten ausgelegt:

- Bibliothek des niederländischen Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt in Den Haag
- Bibliothek des niederländischen Wirtschaftsministeriums in Den Haag
- Geschäftsstelle des niederländischen Wirtschaftsministeriums in Groningen
- Verwaltungsbüro der Provinz Groningen in Groningen
- Rathaus der Gemeinde Eemsmond
- Rathaus der Stadt Borkum, Gemeinde Runde, Stadt Emden, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Krummhörn, Stadt Leer, Gemeinde Westoverledingen, Stadt Papenburg, Gemeinde Moormerland und Stadt Weener.

Der Einspruch ist schriftlich beim Senat für Verwaltungsrechtsprechung des niederländischen Staatsrates mit der Anschrift Abteilung bestuursrechtspraak van de Raad van State, Postbus 201019, 2500 EA Den Haag, einzulegen. Der Einspruch muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a. Name und Anschrift des Antragstellers
- b. Datum
- c. Datum und Nummer oder Aktenzeichen des Beschlusses, gegen den Einspruch eingeleitet wird
- d. Grund für die Einlegung des Einspruchs
- e. Unterschrift des Antragstellers. Der Antrag muss unterschrieben werden, Es sollte möglichst ebenfalls eine Kopie des Beschlusses beigefügt werden, auf den sich der Antrag bezieht.
- f. Abschrift des Einspruchs.

Auf diesen Trassenbeschluss findet Kapitel 1 des niederländischen Krisen- und Erholungsgesetzes Anwendung. Darin heißt es, dass der Betroffene in seinem Einspruch seine Gründe für den Einspruch darlegen muss. Nach Ablauf der sechswochigen Frist können keine neuen Gründe mehr angeführt werden. Der Einspruch sollte den Hinweis enthalten, dass das niederländische Krisen- und Erholungsgesetz Anwendung findet.

Einstweilige Verfügung
Außer der Einlegung von Einspruch kann ein Antrag auf Einstweiligen Verfügung gestellt werden. Ein solcher Antrag ist an den Vorsitzenden des Senats für Verwaltungsrechtsprechung des niederländischen Staatsrates zu richten.

Der Antrag muss unterschrieben sein und mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a. Name und Anschrift des Antragstellers
- b. Datum
- c. Datum und Nummer oder Aktenzeichen des Beschlusses, gegen den Einspruch eingeleitet wird
- d. Grund für die Einlegung des Einspruchs
- e. Unterschrift des Antragstellers. Der Antrag muss unterschrieben werden, Es sollte möglichst ebenfalls eine Kopie des Beschlusses beigefügt werden, auf den sich der Antrag bezieht.
- f. Abschrift des Einspruchs.

Der Vorsitzende kann anlässlich des Antrags eine einstweilige Verfügung erteilen, wenn angesichts der betroffenen Interessen Elle geboten ist.

Für die Bearbeitung des Einspruchs sowie für den Antrag auf Einstweilige Verfügung entlassen. Wenn angesichts der betroffenen Interessen Elle geboten ist.

Für die Bearbeitung des Einspruchs sowie für den Antrag auf Einstweilige Verfügung entlassen. Wenn angesichts der betroffenen Interessen Elle geboten ist.

Für die Bearbeitung des Einspruchs sowie für den Antrag auf Einstweilige Verfügung entlassen. Wenn angesichts der betroffenen Interessen Elle geboten ist.

Für die Bearbeitung des Einspruchs sowie für den Antrag auf Einstweilige Verfügung entlassen. Wenn angesichts der betroffenen Interessen Elle geboten ist.

Für die Bearbeitung des Einspruchs sowie für den Antrag auf Einstweilige Verfügung entlassen. Wenn angesichts der betroffenen Interessen Elle geboten ist.

Für die Bearbeitung des Einspruchs sowie für den Antrag auf Einstweilige Verfügung entlassen. Wenn angesichts der betroffenen Interessen Elle geboten ist.

II Zeichnungen

1. Übersichtszeichnung (1:35.000, einschließlich Kleppstellen)
2. Langprofil (1:2.000)
3. Querprofile der Fahrtrinne (1:2.000)

III Änderungen im Vergleich zum Trassenbeschlussentwurf

Im vorliegenden Trassenbeschluss sind im Vergleich zum Trassenbeschlussentwurf mehrere (hauptsächliche) Änderungen vorgenommen worden. Diese beziehen sich sowohl auf eine Aktualisierung als auch auf Änderungen, die infolge von Stellungnahmen erforderlich geworden sind.

Baggerung und Verkippung von Baugruben
2014 wurde beschlossen, für das Auslagern von Geschleiebelsheim/Kle/Torf in der Ausführungsphase einen Tiefbaggerkran oder ggf. ein anderes Verfahren vorzuschreiben, bei dem die Konsistenz des ausgetragenen Lehms, Geschleiebelsheim und Torfs erhalten bleibt (Artikel 2, neuer Absatz 2 und Abschnitt 3-4 der Erläuterung). Die Schutzmaßnahme für die Natur, an Kleppstelle P1 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Oktober keinen mit einem Crawler oder Hopper ausgebaggerten Geschleiebelsheim/Kle/Torf zu verklappen, entfällt somit (Artikel 4, Absatz 1). Der Hintergrund für diese Maßnahme wird in Abschnitt 2.3 der Erläuterung dargestellt.

Ferner wurde beschlossen, in Artikel 2 deutlicher anzugeben, dass Kleppstelle P3 sowohl in der Ausführungs- als auch in der Unterhaltungsphase nur verwendet werden darf, wenn P0 und P4 aus irgendeinem Grund nicht benutzt werden können. Dies entspricht weitestgehend den Wünschen der Flächennutzung, an Kleppstelle P3 auf anfallenden Sandmengen lassen sich nicht vorversetzen. Die entsprechende Tabelle wurde entfernt und der Artikel sowie die Erläuterung in Abschnitt 3.5 wurden redaktionell geändert.

Sonstiges

Einige der Stellungnahmen zum Trassenbeschlussentwurf sowie die Prüfung durch den Ausschuss für die Umweltverträglichkeitsprüfung haben zu inhaltlichen Änderungen des Trassenbeschusses und/oder der Erläuterung: Es handelt sich um die folgenden Änderungen des Beschlusses und/oder der Erläuterung:

- Die garantierte Breite des Passiersträßchens beträgt auch **in den Kurven 225 m**. Für die Kurve zwischen Tonne 9 und 13 gilt keine Mindesttiefe (Artikel 1 Absatz 4 und Abschnitt 3.3 und 4.4 der Erläuterung).
- Die Abmessungen des Bedarfsliegplatzes betragen mindestens 1000 m in Stromungsrichtung und 650 m quer zur Stromung (Artikel 1 Absatz 5). Der Bedarfsliegplatz und der Wandeplatz werden nicht durch Bezeichnung markiert (Abschnitt 3.3 der Erläuterung).
- Zur Realisierung der gewünschten gärtnerlichen Verwaltung verpflichtet sich die niederrheinische Kultusministerium für Infrastruktur und Umwelt zur Durchführung einer Hintergrunddeposition von Städtebau (Artikel 5, neuer Absatz 4 und Abschnitt 2.5 und 4.3 der Erläuterung).

Ergänzung in Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses:

- Die verbesserte Fahrtlinie wird erst freigegeben, nachdem:
- die VTS wie nachstehend unter Ziffer 1 beschreiten zum VTM ungarbtzt wurde
 - die Bedienung an die neue Situation angepasst wurde
 - ein Notdampf festgestellt wurde.
 - Im Gebiet zwischen 3 und 12 Seemeilen vor der Küste, in dem sich auch ein Teil der zu verbessernden Fahrtlinie befindet, haben die Niederlande und

Deutschland noch keine Grenze festgestellt. Beide Länder sind sich bislang nicht eing über den genauen Verlauf der Grenze. In Bezug auf dieses Gebiet ist auch kein Vereinkommen abgeschlossen worden. Deutschland hat den Niederrheindien jedoch signalisiert, die Arbeit an der Fahrtlinienverbesserung in diesem Gebiet zu akzeptieren, sofern diese nicht den Interessen der deutschen Häfen an der Erft entsprechen (Abschnitt 1.2 der Erläuterung).

In Abschnitt 2.5 der Erläuterung wurden Fußnoten mit der Definition der Begriffe Gruppenrisiko und ortsgebundenes Risiko hinzugefügt.

Unter dem Punkt Luft wurde in Abschnitt 2.5 der Erläuterung die

Schadstofffolgerung in Bezug auf Fahrausbau (PM2,5) umgeschriften.

In Abschnitt 2.3 wurde in Bezug auf eine schwere mittelechte Verwendungsfähigkeit des Baugerguts eine Erläuterung ergänzt.

In Abschnitt 1.2 und 2.5 wird auf die Ergänzung zum Umweltbericht und zur Passenden Beurteilung, die anfänglich der Prüfung zum Ausschuss für die Umweltverträglichkeitsprüfung zutande gekommen sind, eingegangen. Diese Ergänzung befasst sich mit den Auswirkungen der Öbersetzung und Überordnung sowie der Tributung an der Kleppstelle P3. Eine Änderung der Schlussfolgerungen oder eine weitere Anpassung des Trassenbeschusses folgt daraus allerdings nicht.

In Abschnitt 2.5 und 4.4 wurde die Erläuterung zur Verlegung des Nordkanals (Artikel 5 Absatz 3 des Trassenbeschusses) geändert.

Ferner wurden einige allgemeine rechtliche Änderungen vorgenommen und wurde der Trassenbeschluß entsprechend dem aktuellen Stand der Dinge und der neuen Verfahrensphase aktualisiert.

Erläuterung:

- „Erläuterung von Stellungnahmen“ wurde durch „Einspruch einlegen“ ersetzt.
- Dar Abschnitt 1. Der Abschnitt „Änderungen im Vergleich zum Trassenbeschlussentwurf“ wurde durch „Trassenbeschlussentwurf eine Antwortnote hinzugefügt.“
- Ferner wurde anlässlich der eingereichten Stellungnahmen zum Trassenbeschluss, UVB und Passende Beurteilung, die entsprechend dem niederrheinischen Naturschutzgesetz erstellt wurden, sind dem Ausschuss für die Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) zwecks Prüfung an den für den UVB festgelegten Richtlinien vorgelegt werden. Der Ausschuss kam zu dem Schluss, dass UVB und Passende Beurteilung noch nicht über die Informationen verfügen, die zur Feststellung eines Trassenbeschusses, in dem die Umweltbelange vollständig berücksichtigt werden, wesentlich ist. Deshalb wurde eine Ergänzung zum UVB sowie zur Passenden Beurteilung erstellt, woraufhin der Ausschuss seine Einsprache geändert hat. Diese Ergänzung wird zusammen mit dem Trassenbeschluß zur Einschätzung ausgewertet.

IV Erläuterung

1 Einleitung

1.1 Nutzen und Notwendigkeit

Einführung

Die Fahrtrinne Eemshaven - Nordsee ist Teil des Hauptgewässernetzes der Niederlande sowie der Bundeswasserstraße von Deutschland. Sie ist eine wichtige Schifffahrtsstraße, die von der Nordsee über die nördlichen Rinnen Randzeile und Westarms verläuft und Zugang zum Eemshaven, den Häfen von Emden und Delfzijl und sonstigen Häfen im Gebiet verschafft.

Aufgrund ehriger Untiefen in der Fahrtrinne Eemshaven - Nordsee ist die Fahrtrinne in der aktuellen Situation für Schiffe mit einem Tiefgang von bis zu 10,67 m ausgelegt, und zwar nur tidegebunden (bei Flut).

Die Politik in Bezug auf den Eemshaven ist darauf ausgerichtet energiebezogene Unternehmensfähigkeiten zu ermöglichen. Zurzeit gibt es einige konkrete Initiativen von Unternehmen im Energiebereich, die sich im Eemshaven niederlassen möchten bzw. sich bereits dort niedergelassen haben. Für diese Unternehmen werden andere Schiffstypen mit einem Tiefgang von 14 m den Eemshaven anlaufen. In diesem Zusammenhang ist es erordentlich die Fahrtrinne anzupassen.

Im Nachfolgenden werden die relevante Politik in Bezug auf den Eemshaven, mit der die Verbesserung der Fahrtrinne zusammenhängt, sowie die erwarteten Entwicklungen und konkreten Initiativen auf dem Gebiet energiebezogener Unternehmensfähigkeiten beschrieben.

Statische Politik bezüglich der Erreichbarkeit des Eemshavens

Die niederländische Seehafenpolitik war zu dem Zeitpunkt, in dem das niederländische Ministerium für Infrastruktur und Umwelt (damals: das Rijkswaterstaat Norden der Niederlande mit der Untersuchung der Verbesserung der Fahrtrinne beauftragte (2006), in der Note "Seehafen "Scheveningen: Alter der Wirtschaft"¹ sowie der Note "Mobilität"² festgelegt. Im Abschnitt 5.3.2 der Note Seehafen ist der Abwägungsrahmen festgelegt, auf dessen Grundlage der Staat Infrastrukturprojekte finanziert. In Bezug auf die Häfen in Groningen ist festgelegt, dass der Staat aussichtsreiche Projekte in Erwägung ziehen kann, wenn sich aus der Begründung des Projektes ergibt, dass Marktparteiens konkretes Interesse haben. Dass Marktparteien konkretes Interesse haben, wird im Nachfolgenden erläutert.

In der Note Mobilität ist ebenfalls festgelegt, dass die staatlichen Behörden, falls die Errichtbarkeit der Seehäfen über Land oder See problematisch oder der verfügbare Raum für seehafengebundene Aktivitäten zu gering ist, bereit sind zu investieren, vorausgesetzt, dass es ein eindeutiges gesellschaftliches Interesse gibt. In der zurzeit geltenden staatlichen Politik, der Struktursicht Infrastruktur und Raum (SVIR, März 2012), wurden die Ausgangspunkte der Note Mobilität in Bezug auf Seehäfen in der Anlage 6 festgelegt.

Die staatliche Politik wird im "Neunjährigen Programm Infrastruktur, Raum und Transport" (MIRT) detailliert beschrieben. Im Jahr 2008 wurde die Verbesserung der Fahrtrinne Eemshaven - Nordsee im MIRT aufgenommen³. Dabei wurden das damals bestehende Interesse von Marktparteien sowie die Anhandlung des Nord-Ost-Kanals, der Bau von Windkraftanlagen und die Untersuchung der Möglichkeitkeit des Abfangs, des Transports und der Lagerung von CO2 als Anhaltspunkte genannt. "Dieses Projekt passt hervorragend in das Konzept 'Energy Valley', mit dem der Norden der Niederlande sich profiliert. Außerdem ist das Projekt ein großer Impuls für die raumwirtschaftliche Entwicklung der Region Eemshaven", so die Erklärung im MIRT.

Nach der Aufhebung des Trassenbeschluss Verbesserung der Fahrtrinne Eemshaven - Nordsee vom 23. November 2009 durch den Senat für Verwaltungsbeschwerdeprüfung des niederländischen Staatsrates im Jahr 2011 wurde 2012 beschlossen die Planausarbeitungsphase vom Trassenbeschussentwurf anhinzugefügt. Diese Planausarbeitungsphase wurde im MIRT 2013 aufgenommen (S. (313)).

Oberste Politik in Bezug auf energiebezogene Entwicklungen im Eemshaven
Die niederländische Regierung hat im Dritten Strukturschema Energieversorgung (Dritte Strukturschema Energie Voorziening, SEV-III⁴) ihre Strategie hinreichlich zusammenhang in vier Hafengebiete gelegt. „Für das Eemshaven auf dem Wasserweg als politisches Ziel festgelegt: „Für das Eemshaven insbesondere die Erreichbarkeit von See aus wichtig. Sie darf die wirtschaftliche Entwicklung der Region nicht behindern. Deshalb treffen wir unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Wattmeeres mit den staatlichen Behörden Vereinbarungen über die Verteilung der Fahrtrinne zum Eemshaven.“

Auch die Provinz Groningen hat die Entwicklung des Eemshavens mit energiebezogenen Unternehmensfähigkeiten als politisches Ziel formuliert. Im „Provinzumgestaltungspakt 2009-2013“ (POP) ist die Erreichbarkeit des Eemshavens auf dem Wasserweg als politisches Ziel festgelegt: „Für das Eemshaven insbesondere die Erreichbarkeit von See aus wichtig. Sie darf die wirtschaftliche Entwicklung der Region nicht behindern. Deshalb treffen wir unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Wattmeeres mit den staatlichen Behörden Vereinbarungen über die Verteilung der Fahrtrinne zum Eemshaven.“

Erwartete Entwicklungen und konkrete Initiativen im Eemshaven
Seit Anfang der Neunzigerjahre führt Groningen Seaports (GSP), das für die Entwicklung und Verwaltung des Eemshavens zuständig ist, eine gezielte Politik zur Optimierung der Umgebung, unter denen Unternehmen im Eemshaven im Eemshaven niederlassen können. Diese Politik hat zu einigen Initiativen sowie der konkreten Niederlassung neuer Unternehmen geführt. Dabei schafft sich jedoch heraus, dass die Erreichbarkeit des Eemshavens für manche Vorhaben nicht ausreicht. In einem Schreiben von GSP an das niederländische Ministerium für Infrastruktur und Umwelt (vom 8. Juni 2011, siehe Anlage A) hat GSP darauf hingewiesen, dass zurzeit Millarden investiert werden, was dazu führen wird, dass ab 2014 im Eemshaven etwa 30% des niederländischen Energiebedarfs erzeugt werden; ein wichtiger Teil des niederländischen strategischen Kraftstoffkonzepts aufrechterhalten wird, sowie dass der Eemshaven als wichtigster niederländischer Hafen für den Bau und die Instandhaltung großer Offshore-Windparks in sowohl dem niederländischen als auch dem deutschen Teil der Nordsee fungiert.

¹ Oktober 2004, mit einer Laufzeit von 2005 bis 2010 und einem Ausblick bis 2020.

² September 2004: Die Note Mobilität beschreibt die Politik für die einzelnen Mobilitätsarten und vereinbart einen Überblick über die wichtigsten Vorfälle, deren Realisierung die nachstehende Richtung bis 2020 plane.

³ Sanierungsrahmen, Abschnitt 2.5.5: Eemshaven.
⁴ Der Plan 2012 wurde am 1. Februar 2010 freigegeben; Er gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren und hat den Zeitraum der 2010 als Horizont.

Die Provinzgröningsche der Provinz Groningen haben in ihrer sitzung vom 26. April 2013 die Geltungsdauer des POP um zwei Jahre verlängert.

Im Jahr 2006 haben die Energieversorgungsunternehmen Nuon und Essent bei dem damaligen niederländischen Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft den Antrag gestellt, die Fahrtroute zwischen dem Eemshaven und der Nordsee für die für ihre Projekte benötigten Schiffe freizulegen zu machen. Der Minister hat diesem Antrag stattgegeben. Im Jahr 2008 haben Koninklijke Vopak NV und RWE wehrt Anträge eingereicht.

Die Korrespondenz zwischen diesen Initiatoren und dem Minister ist in der Anlage A unter Nr. 2 bis 4 enthalten. Vopak hat sich hauptsächlich im Eemshaven niedergelassen und besitzt eine Genehmigung zum Bau von 45 TANKS. Im Moment sind 11 davon fertig und in Betrieb. Obwohl noch nicht in allen Fällen sicher ist, dass die Projekte der sonstigen Initiatoren tatsächlich ausgeführt werden, ergibt sich aus der im Vorstehenden beschriebenen Politik des Staates und der Provinz sowie aus dem Schnellbahn von GSP vom 6. Juni 2001, dass die Niederruhrasse von Unternehmen, die im Energiebereich tätig sind, im Eemshaven eine Entwicklung ist, die ausdrücklich gefordert wird. Im Abschnitt 2.2 des UVG werden die Entwicklungen im Eemshaven ausführlich beschrieben. Aufgrund dieser Initiativen ist die Ministerin, auch im Namen des niederländischen Wirtschaftsministers, hinreichend von der Notwendigkeit der Verbesserung der Fahrtroute Eemshaven – Norden überzeugt.

Folgen für die Fahrtroute

Die Schiffe, wofür der Eemshaven erreichbar sein soll, werden auf jeden Fall Kohlen und flüssige Kraftstoffe befördern. Die Maße dieser Schiffe sind: Länge 245 m, Breite 32,2 m, und Tiefgang 14 m. Aus der „Analyse der Schifffahrtsentwicklung und Aktualisierung der Schifffahrtsprognose für die Fahrtroute Eemshaven – Nordsee“ (Royal Haskoning DHV, 2012) geht hervor, dass seit einigen Jahren besonders viele Panamax-Trocken-/Massengutfrachter (für Kohlen) gebaut werden. Ob Reeder auf Wasserwegen Panamax-Schiffe einsetzen, hängt von der verfügbaren Strecke ab. kleinere Bulkcarrier sind für Kohlen in den meisten Fällen nicht konkurrenzfähig und werden meistens für Vlechtüber und sonstige Schüttgüter verwendet.

Die Fahrtroute wird auch von Autoschiffen zur und aus dem Hafen von Emden genutzt. Diese Autoschiffe haben eine höhere Geschwindigkeit als die Panamax-Schiffe. Alle Schiffe müssen sicher manövriren können, und Passiermanöver⁷ auf den geraden Strecken müssen möglich sein. Im Zusammenhang damit müssen ebenfalls genügend Möglichkeiten vorhanden sein im Falle einer Stockung Schiffe vorübergehend außerhalb der Fahrtroute unterzurichten.

Daneben wird die Fahrtroute von Schiffen benutzt, die (Teile von) Windenergianlagen befördern, die im Meer aufgestellt werden. Dafür wird der Schiffstyp „Jack-up“ verwendet. Das sind Schiffe mit ausfahrbaren Beinen, die auf dem Meeresboden stehen können, wenn die Windenergianlagen im Meer aufgestellt werden. Der Entwurf der Jack-up kann an die logistischen Möglichkeiten angepasst werden. Für die erforderlichen Maße der Fahrtroute sind diese Schiffe denn auch nicht maßgeblich. Ein größerer Tiefgang und größere Schiffe ermöglichen langfristig allerdings eine effizientere Vorgehensweise für diese Branche.

Rentabilität einer verbesserten Fahrtroute

⁷ Die Maße der Schüttgüter-Schiffe entsprechen den Maßen der Schiffe im Plattenraum.
⁸ Unter Pendlern verstehen wirmelet das Überqueren von Orten, die in die gleiche Richtung fahren, als auch die Verbleibende Schifffahrt, die in entgegengesetzte Richtung fahren, veranschlägt.

Zur Beurteilung, ob die Anpassung der Fahrtroute rentabel sein wird, wurde im Bezug auf die Fahrtroute und den Hafen eine gesellschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse (KNA) erstellt. Die KNA Infrastrukturoinvestitionen Energy Park Eemshaven (Buck Consultancy International, 2011) führt zu einem positiven Ergebnis (Nettoarbeitssaldo € 112 Millionen).

Schlussfolgerung

Die Politik des Staates und der Provinz Groningen ist auf eine gute Erreichbarkeit des Eemshavens von See aus sowie die Entwicklung des Eemshavens mit energiebezogenen Unternehmensaktivitäten ausgerichtet. Aufgrund ehrlicher Urheben in der Fahrtroute Eemshaven – Norden ist sie in der aktuellen Situation für Schiffe mit einem Tiefgang von bis zu 10,67 m ausgeschlossen, allerdings nur stromabwärts (bei Flut). Für die Unternehmen im Energiebereich, die sich im Eemshaven niedergelassen haben oder konkret vorhaben sich dort niederzulassen, ist es von Bedeutung, dass der Hafen für Panamax-Schiffe mit einem Tiefgang von 14 Metern erreichbar gemacht wird. Um diese Erreichbarkeit und einen sicheren Schiffverkehr zu garantieren muss die Fahrtroute entsprechend angepasst und müssen gestoßend Passierschäften, (Bedarfs-)Liegeplätze und Wendepunkte vorhanden sein.

1.2 Rechtsrahmen

In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des niederländischen Trajeseugesetzes ist festgelegt, dass im Falle der dauerhaften Verbindung einer Hauptfahrtlinne, in deren Rahmen über 5 Millionen m³ Erdöl bewegt werden, dieses Gesetz Anwendung findet. Das bedeutet unter anderem, dass ein Trajenschluss festzustellen ist.

Internationale Abschirmung

Die zu verbessерnde Fahrtroute befindet sich bis zur Grenze der Dreimilliarde im Ems-Dollar-Vertragsgebiet, und zwar in dem Teil, in dem Deutschland für die Wasserschiffahrt einschließlich der Unterhaltung der Wasserwege zuständig ist. Aufgrund des Ems-Dollar-Vertrages müssen die Niederlande und Deutschland alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um diese Wasserwege offen zu halten und eventuell zu verbessern, sowie solche Maßnahmen, die vom Vertretungspartner ergreifen werden, unterstützen. Sie verpflichten sich dazu alle Handlungen zu unterlassen, die das vorgenannte Ziel beeinträchtigen.“ Diese vertraglichen Verpflichtungen bilden wichtige Rahmen, die der Verbesserung der Fahrtroute zugrunde liegen.

Die beabsichtigte Verbesserung ist den niederländischen Voraussetzungen, des, wie auf Regierungsebene mit Deutschland vereinbart, von den Niederlanden durchgeführt wird. In einer so genannten „Auslegenden Erklärung“ ist festgelegt worden, dass der Ems-Dollar-Vertrag so auszuwegen ist, dass auf Arbeit, welche die Niederlande im Einvernehmen mit Deutschland im Ems-Dollar-Gebiet ausführen dürfen, die niederländischen (Rechts-)Vorschriften Anwendung finden.

Im Gebiet zwischen 3 und 12 Seemeilen vor der Küste, in dem sich auch ein Teil der zu verbessern Fahrtroute befindet, haben die Niederlande und Deutschland noch keine Grenze festgestellt. Beide Länder sind sich bislang nicht einig über den genauen Verlauf der Grenze. Im Bezug auf dieses Gebiet ist auch kein Übereinkommen abgeschlossen worden. Deutschland hat den Niederlanden jedoch signalisiert, die Arbeiten der Niederlande in diesem Gebiet für die

Fahrtrinneverbesserung zu akzeptieren, sofern diese nicht den Interessen der deutschen Häfen an der Ems entgegenstehen.

Da es sich um ein Vorhaben mit möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen handelt, wurde Deutschland mittels Mitbestimmung und Vorberatung in das Vorhaben eingebunden. Die zuständige Behörde, und zwar die niederländische Ministerin für Infrastruktur und Umwelt, hat die Aufgabe die betreffenden deutschen Behörden und die deutsche Öffentlichkeit rechtzeitig in der vorgeschriebenen Weise über das Vorhaben zu unterrichten und in die Beurteilungsfassung einzubringen. Grundlage dafür sind das Europäische Überseeholm, die EG-Richtlinie 97/11, das niederländische Umweltschutzgesetz, bilaterale Vereinbarungen zwischen den Niederlanden und Deutschland sowie Vereinbarungen im Rahmen des Euro-Dollar-Vertrages.

Trassenbeschleuss

Bei der Anpassung der Fahrtrinne Eemshaven – Nordsee ist das im niederrändischen Trassengesetz festgelegte Verfahrensinstitution. Dieses Gesetz soll eine sorgfältige Beschlussfassung über den Bau neuer Hauptinfrastruktur oder die Änderung der vorhandenen Hauptinfrastruktur sicherstellen. Im niederrändischen Trassengesetz sind zwei Varianten festgelegt:

- das aufführliche Trassengesetzverfahren, das bei neuer Infrastruktur einzuhalten ist;
- das verkürzte Trassengesetzverfahren, das im Falle der Änderung der vorhandenen Hauptrinfrastruktur einzuhalten ist.

Auf die Verbesserung der Fahrtrinne Eemshaven – Nordsee findet das verkürzte Trassengesetzverfahren Anwendung.

Daneben ist von einer UVP-pflichtigen Achtung die Rede. In diesem Zusammenhang wurden der Trassenbeschleusentwurf (TB) und der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) ausgelegt. Diese Auslegung diente der Vorberatung des Trassenbeschleusses (TB). Der Trassenbeschleuss ist die endgültige Entscheidung der niederländischen Ministerin für Infrastruktur und Umwelt über die gewählte Lösung und entlädt die Folgen des Projektes für die Umwelt. Der Umweltverträglichkeitsbericht unterstützt den zu fassenden Trassenbeschleuss (TB) und soll gewährleisten, dass die Umweltpakete in dem zu fassenden Beschleuss voll berücksichtigt werden.

Das verkürzte Trassengesetzverfahren kennt drei Schritte:

1. die Anfangsentscheidung wurde durch niederrändischen Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft getroffen;
2. Trassenbeschleusentwurf und Projekt-UVB (2013);
3. Trassenbeschleuss (2014).

Niederrändisches Naturschutzgesetz 1998 (Nb-Gesetz)

Die so genannte 'Naturprüfung', die aufgrund des niederrändischen Naturschutzgesetzes bei Plänen oder Projekten in oder in der Nähe von Natur 2000-Gebieten durchzuführen ist, ist seit Inkrafttreten des niederrändischen Krisen- und Erholungsgebiets in die Beurteilungsfassung in Bezug auf den Trassenbeschleuss eingebunden. Das bedeutet, dass neben dem Trassenbeschleuss nicht länger eine Genehmigungsprüfung aufgrund des niederrändischen Naturschutzgesetzes 1998 gilt. Im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit der niederrändischen Staatssekretärin im Wirtschaftsministerium für die Naturschutzbeauftragung ist im niederrändischen Trassengesetz festgelegt, dass der Trassenbeschleuss in dem Fall, dass die

Ergebnisse der Naturprüfung im Beschleuss aufzunehmen sind, im Einvernehmen mit dieser Staatssekretärin zu fassen ist.

Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)

Auf der Grundlage des UVB können die zuständigen Behörden in Bezug auf den Trassenbeschleuss und die Ausschreibung der erforderlichen Genehmigungen eine abwegige und vertretbare Entscheidung treffen. Im UVB werden die wichtigsten Auswirkungen der Fahrtne auf die Umwelt beschrieben und miteinander verglichen.

Im UVB zum vorigen Trassenbeschleuss (2009) sind diese Auswirkungen festgelegt. Dabei wurde den Aspekten Ökologie, Hydromorphologie, Wassergüte, nautische Sicherheit und Erreichbarkeit, extreme Sicherheit, Archäologie, Luft, Schall und sonstigen Nutzungsfunktionen Aufmerksamkeit geschenkt.

Dieser 'alte' UVB wurde als Ausgangspunkt für den UVB zu diesem Trassenbeschleuss genommen. Dabei wurden die Untersuchungen, sofern notwendig, aktualisiert, wurde die Vorfahrtsoption optimiert, und wurde eine Alternative in Form eines Warteplatzes für Schiffe statt eines Bedarfsliegplatzes im Bereich der Tomme 29 hinzugefügt.

Die Vorbereitung des neuen UVB hat im Mai 2013 mit der Veröffentlichung einer aktualisierten Startnotiz angefangen.

Trassenbeschleuss, UVB und Passende Beurteilung, die entgegenstehend dem niederrändischen Naturschutzgesetz erarbeitet wurden, sind dann Ausschuss für die Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) zwecks Prüfung an den für den UVB festgelegten Richtlinien vorgelegt worden. Der Ausschuss kam zu dem Schluss, dass UVB und Passende Beurteilung noch nicht über die Informationen verfügen, die zur Festsatzung eines Trassenbeschleusses, in dem die Umweltbelange vollwertig berücksichtigt werden, wesentlich ist. Deshalb wurde eine Ergänzung zum UVB sowie zur Passenden Beurteilung erstellt, woraufhin der Ausschuss seine Einschätzung zum UVB sowie zur Passenden Beurteilung und zusammen mit dem Trassenbeschleuss zur Einschätzung ausgelegt.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Untersuchte Alternativen

Im Rahmen des UVB zu diesem Trassenbeschluss wurden die Auswirkungen der Vorfahrtssicherungsmaut (VZA 2013) auf die Umwelt untersucht. Die VZA 2013 basiert auf der umweltfreundlichsten Alternative aus dem UVB, der 2009 zum Trassenbeschluss erstellt wurde.⁶

Der UVB zum Trassenbeschluss 2009 enthielt zwei Alternativen zur Verbesserung der Fahrtrinne, nämlich die Basisalternative und die umweltfreundlichere Alternative (UFA). Die UFA 2009 wurde damals als VZA Fastgenau: Die VZA 2013/2014 wurde von der UFA 2009 abgeleitet, weicht in einigen Punkten jedoch davon ab, der Grund dafür ist, dass für die VZA 2013 neue Anforderungen an den Entwurf und die Unterhaltung gestellt werden. Die neuen Anforderungen basieren auf der Tatsache, dass der geplante LNG-Terminal im Eemshaven nicht realisiert wird. Dadurch ist es nicht erforderlich die Fahrtrinne so zu entwerfen, dass sie sich auch für maßgebliche LNG-Schiffe (Qmaxx) eignet. Das bedeutet, dass die Maße der Fahrtrinne der UFA 2009 gegenüber beschränkt werden können.

Die VZA 2013/2014 ist aus mehreren Aspekten aufgebaut. In der nachfolgenden Tabelle werden diese Aspekte mit der Bezugsstrecke und der UFA 2009 verglichen. In der Bezugsstrecke wird kein Eingriff durchgeführt. Die Bezugsstrecke dient nur als Vergleichsbasis. Sie ist keine reale Alternative, da der Eemshaven damit nicht auf die geplanten Entwicklungen vorbereitet wird.

Tabelle 11: Die UFA 2009 und die VZA 2013/2014 im Vergleich zur Bezugsstrecke für die Trasse und die Variante der Fahrtrinne

Ausprägung	Beschreibung der Fahrtrinne	UFA 2009	VZA 2013/2014
Trasse der Fahrtrinne	Verbaute Trasse über Wehranlage und Rautzollgrat.	Erweiterung der verbaute Trasse über Wehranlage und Rautzollgrat.	Erweiterung der vorhandenen Trasse über Wehranlage und Rautzollgrat.
Profil der Fahrtrinne	Vorhandenes Profil: 400-700 m breit; unterschiedliche Breite von 200 m und einer Breite von 200 m	Optimiertes Längs- und Querprofil für Panamax- und LNE-Schiffe sowie Panamakompatiblen für Autobrücken	Optimiertes Längs- und Querprofil für Panamax- und LNE-Schiffe sowie Panamakompatiblen für Autobrücken
Bedarfsliegeplatz / Notentnahmeplatz	Verbautes Liegeplatz + Drittelgrat-Rand als Notentnahmeplatz geplant	Verbautes Liegeplatz + ein Bedarfsliegeplatz für maßgebliche Schiffe (Qmaxx)	Verbautes Liegeplatz

Variante In VZA

Wie in der aktualisierten Startnotiz von Mai 2013 zum UVB festgelegt, ist ein Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfs, der Prüfung des Entwurfs mittels Real-Time-Simulationen und der Besprechungen mit dem Verwaltung des Wasserweges

⁶ Trassenbeschleunigung Fahrtrinne Eemshaven - Norddeich, vom 23. November 2009, am 26. August 2011 vom Senat für Verkehrsinfrastrukturierung des niederländischen Staates erarbeitet.

wurde eine neue Möglichkeit vorgeschlagen: ein Wendepunkt, der Schiffen die Rückkehr zum Bedarfsliegeplatz bei Tonne 17 ermöglicht. Der Bedarfsliegeplatz bei Tonne 29 ist dann überflüssig.

2.2 Ausgangspunkte des Entwurfs

Maßgebliche Schiffe

Die erforderliche Tiefe und die erforderliche Breite richten sich unter anderem nach den maßgeblichen Schiffen. Die Fahrtrinne muss sich für Panamax-Schiffe mit einem Tiefgang von bis zu 14 m, einer Länge von 245 m und einer Breite von 32,2 m eignen. Die Schiffe vom Typ Panamax haben unterschiedliche Maße, 92% davon entsprechen jedoch den vorgenannten Maßen. Daneben soll die Fahrtrinne, wo möglich, Aufschiffen die Möglichkeit bieten die langermauer fahrenden Panamax-Schiffe zu passieren.

PIANC-Richtlinien

Die PIANC-Richtlinien (1997) dienen als Grundlage für den Entwurf der Fahrtrinne. In diesen Richtlinien sind unter anderem Richtlinien zur Bestimmung der Mindestbreite der unterschiedlichen Röhnen enthalten. Dabei werden der erforderliche Passierabstand zwischen Schiffen und der Uferangang (die Tendenz des Hinterschiffs, vom Ufer angezogen zu werden) berücksichtigt.

Simulationen

Während des Entwurfsprozesses hat Marin so genannte Simulationen durchgeführt. Dabei wurde die Fahrtrinne unter unterschiedlichen Bedingungen virtuell befahren. Außerdem wurden besondere Maßnahmen simuliert. Anlässlich der Simulationen ist der Entwurf in einigen Punkten optimiert worden.

Überlegungen zur VZA 2013 und 2014

Bei der Verbesserung der Fahrtrinne kann bezüglich der nachfolgenden Aspekte eine Auswahl getroffen werden:

- Trasse der Fahrtrinne
- Profil der Fahrtrinne
- Bedarfsliegeplätze/Wendepunkte
- Begegertechniken
- Klappstellen und Verdeckungszellraum.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des UVB wird im Nachfolgenden für jeden einzelnen Aspekt die Aufnahme in der VZA 2013/2014 begründet.

Trasse der Fahrtrinne
Die künftige Trasse entspricht der vorhandenen Trasse. Im UVB 2009 ist festgelegt, dass dies die einzige reelle Möglichkeit für eine Fahrtrinne ist. Jedem die Fahrtrinne so viel wie möglich den natürlichen Tiefen folgt, und ein möglich kurzer Abstand überbrückt wird, wird der Umfang der erforderlichen Baugearbeiten so viel wie möglich beschränkt.

Profil der Fahrtrinne

Bei der Wahl des Profils der Fahrtrinne gelten die nachfolgenden Ausgangspunkte:
• Der erwartete Schiffverkehr muss sicher und zügig eingewickelt werden können.
• Dabei geht es nicht nur um Schiffe und aus dem Eemshaven, sondern auch um Autoschiffe und sonstige Schiffe zu und aus dem Hafen von Delfzijl, dem

Häfen von Emden in Deutschland und sonstigen Häfen. Es wird ein minimales Ausmaß der Fahrtrinne angestrebt. Das heißt, dass möglichst wenig Bagge gut ausgebeugt werden soll. Dies soll dadurch erreicht werden, dass man möglichst den vorhandenen Tiefen der Fahrtrinne folgt. Danach wird die Fahrtrinne nicht unnotig breit oder tief ausgeföhrt.

- Das **Bemessungsschiff** muss, nur bei Flut, in den Einzelzonen einklaufen.

Erforderliche Breite der Fahrtrinne

Das Profil der Fahrtrinne muss sich nach Vollständigung der Verbesserung zur sicheren Abwicklung des erwarteten maßgeblichen Schiffsverkehrs eignen. Dabei muss die zöglige Durchfahrt des sonstigen Schiffverkehrs, unter anderem von Autoschiffen zu und aus Häfen in Deutschland, gewährleistet sein. Im Hinblick auf die nautische Sicherheit ist es von Bedeutung, dass die meisten Schiffe einander in dem Fahrwasser passieren können. Aus diesem Grund wurde beschlossen eine Mittahrinne für Panamax-Schiffe und an beiden Seiten davon jeweils einen Passierstreifen zu realisieren. Diese Lösung entspricht auch dem vorhandenen Profil.

Mithilfe von Simulationen wurde ermittelt, welche Raddibetten für die unterschiedlichen Schiffe gelten, und welcher Abstand jeweils zwischen den Schiffen und dem Rand der Fahrtrinne einzuhalten ist:

- Pfadbreite Panamax-Schiffe: 88 Meter
- Fahrspurbreite Autobusse: 65 Meter
- Erwünschter Sicherheitsabstand bei Überholen oder Begegnung: 200 Meter
- Abstand zum Rand der Fahrtrinne im Zusammenhang mit etwaigem Übersog: 15 Meter

Das Vorberehende führt zu den nachfolgenden Breiten:

- Eine Mittahrinne mit einer Breite von 200 m (entspricht der vorhandenen Breite);
- An beiden Seiten dieser Mittahrinne (auf den geraden Strecken der Trasse) jeweils ein Passierstreifen mit einer Breite von 225 m und einer Sohlhöhe von mindestens 12,0 m unter dem Amsterdamer Pegel. Für die Kurve zwischen Tonne 9 und 13 gilt keine Mindesttiefe.

Erforderliche Tiefe

Um darin zu sorgen, dass die maßgeblichen Schiffe die verbesserte Fahrtrinne benutzen können, ist eine bestimmte Mindesttiefe erforderlich. Sie ist nicht auf der ganzen Strecke gleich, sondern richtet sich nach den maßgebenden Wind- und Tidebedingungen. Weil Panamax-Schiffe einen größeren Tiefgang als Autoschiffe haben, ist das Panamax-Schiff maßgeblich für die Tiefe. Die durchschnittliche Fahr- und Stromungsgeschwindigkeit, der niedrigste Hochwassersstand bei Spring- und Nippflut und der Squat^a des Schiffs wurden für jede Strecke ermittelt. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass, um dafür zu sorgen, dass die Fahrtrinne sich für dieses Schiffstyp eignet, eine Sohlhöhe von 15 bis 16,1 m unter dem Amsterdamer Pegel erforderlich ist.

Die Passierstreifen haben auf den geraden Strecken eine gerandierte Sohlhöhe von 12 m unter dem Amsterdamer Pegel. Die Passierstreifen können weniger tief sein, weil sie nur für schneller fahrende Autoschiffe oder sich begegnende Schiffe mit geringerem Tiefgang geeignet sind.

^a Der Squat^a stellt die Abnahme des Abstandes und die Verkürzung eines fahrenden Schiffs durch hydrodynamische Auswirkungen, weil durch den Squat die Kleefähigkeit des Fahrzeugs geringer wird, bei einer größeren Tiefe der Fahrtrinne erforderlich.

Das Profil der VZA 2013/2014 entspricht diesen Ausgangspunkten.

Wahl der Bedarfsliegeplätze

Aus Sicherheitsgründen werden in der Nähe der Fahrtrinne Stellen vorgesehen, an denen die tideabhängigen Seeschiffe untergebracht werden können oder wenden können. Im UVB wurden die zwei Varianten für einen Bedarfsliegeplatz untersucht. Ein Bedarfsliegeplatz im Bereich der Tonne 17 in Kombination mit:

- einem Bedarfsliegeplatz im Bereich der Tonne 25, oder
- einem Wendeplatz.

In diesem Trassenbeschluss wurde auf der Grundlage der nachfolgenden Überlegungen zugunsten eines Bedarfsliegeplatzes im Bereich der Tonne 17 in Kombination mit einem Wendeplatz entschieden: Der Bedarfsliegeplatz im Bereich der Tonne 25 würde viel Platz und umfangreiche Baggerarbeiten erfordern und zu einer in nautischer Hinsicht weniger günstigen Situation führen. Unter maßgebenden Bedingungen (Windstärke 7) wäre es nicht möglich ein Schiff anker zu lassen, und es wäre riskant ein Schiff mithilfe von Schleppern am Platz zu halten, weil die Gefahr groß wäre, dass das Schiff ausscheinen und daraufhin quer zur Strömung liegen würde. In diesem Fall würde viel Platz benötigt werden, um wieder einen stabilen Zustand zu erreichen. Auch Ankern würde viel Platz erfordern. Der Wendeplatz ist Teil der Fahrtrinne, ist jedoch so breit, dass er bei Zwischenfällen von Schiffen benutzt werden kann, um zu wenden und daraufhin zum neu auszuweisenden Bedarfsliegeplatz im Bereich der Tonne 17 zurückzufahren. Weil die Tiefe hier bereits ausreicht, ist es nicht erforderlich Baggerarbeiten auszuführen.

Baggerung und Verstärkung an der Ausflutungsstelle

In der VZA 2013 wurde für einige Aspekte bestmöglich der Baggerung und Verstärkung eine Wahl getroffen; Bei der Festsetzung des Trassenbeschlusses wurde die VZA 2014 in Bezug auf die anzunehmende Baggertechnik im Vergleich zum Trassenbeschlussentwurf geändert. In den nachfolgenden Tabellen werden diese Aspekte mit der Bezugsstudie und der UFA 2009 verglichen.

Tabelle 2: Die UFA 2009 und die VZA 2013 und 2014 im Vergleich zur Beurteilungssituation für die Biegernung und Tieflochbegger durchführen.

Ausprägung	Bemerkungen	UFA 2009	VZA 2013	VZA 2014
Baggertechniken	Unterhaltung mit Bagger und Catherbegger	Keine Beschädigung der Garde und Auswirkung der Biegernung	Keine Beschädigung der Garde Geschlebetkenn / Kiefer Anwendung keine Auswirkung der Biegernung der Garde	Tieflochbegger für Geschlebetkenn / Kiefer Anwendung keine Auswirkung der Biegernung der Garde
Kappstellen	P0, P4, P5, P6 (nur benutzt)	Sand Körbenzonen: P0, P3 und P4; Sand Aukar: P1; Geschlebetkenn, Kiefer und Torf: P1	Sand Körbenzonen: P0, P3 und P4; Sand Aukar: P1; Geschlebetkenn, Kiefer und Torf: P1	Sand Körbenzonen: P0, P3 und P4; Sand Aukar: P1; Geschlebetkenn, Kiefer und Torf: P1
Verdampfungsräum	Keine Beschädigung	Keine Verdampfung von Baggergut im Zeitraum 1. Juli bis zum 21. August an P4	Keine Verdampfung im Zeitraum 1. Juli bis zum 31. August an P1	Keine Verdampfung des mit Hilfe eines Cather- oder Hopperbeggers ausgebaggerten Bereiches im Zeitraum März - Ende September

Baggergutmenge.

Das in der Ausführungsphase anfallende Baggergut setzt sich aus den Bodenarten Sand und Geschlebetkenn/Kiefer/Torf zusammen. Die Baggergutmenge ist das Ergebnis der aktuellen Sohlhöhe, der gewählten Trasse und das gewünschten Profils. Bei der Feststellung der Baggergutmenge wurde die Ausbaggierung einer zusätzlichen Tiefe von 0,5 m in dem Unterhaltungsprofil gegenüber an den Ställen, an denen Baggerarbeiten auszuführen sind, um das gewünschte Profil der Fahrtröhre zu realisieren, berücksichtigt. In der Wahrnehmung sowie im Bereich einiger Schwellen und Untiefen, die Baggergutmenge ist in den beiden Varianten in Bezug auf einen Bedarfsliegeplatz und einen Wendeplatz verschieden. Wie im Vorschlagstext angegeben, würde die Variante des Bedarfsliegeplatzes im Bereich der Tonne 29 umfangreichere Baggerarbeiten als beim Wendeplatz erfordern.

Baggertechnik

Die Baggerarbeiten können mit unterschiedlichen Maschinen durchgeführt werden. So können bei der Ausführung der Baggerarbeiten beispielsweise Bagger-, Cather-, Tiefloch- und Saugbagger zum Einsatz kommen. Je nach der Art und der Menge des Baggergutes können unterschiedliche Techniken angewendet werden. Zur Darstellung der möglichen Auswirkungen der Baggerarbeiten auf die Umwelt wurden zwei mögliche Ausführungsvarianten untersucht: alles mit 1 Bagger (gr. Cather)

oder den Sand mit dem Hopper und die Geschlebetkenn/Kiefer/Torf-Mischung mit dem Tieflochbegger durchführen.

In der VZA 2013 wurde das genaue Baggerverfahren dem Bauunternehmen überlassen. Weil jede Baggertechnik eine eigene spezifische Leistung und Umweltbelastung hat, wurde untersucht, ob dieser Ausgangspunkt realistisch ist. Zunächst wurde untersucht, welche Geräte zum Einsatz kommen könnten. Daraufhin wurden die Auswirkungen der einzelnen Geräte was Aspekte Trübung, Schall-Lärmbelastung und Licht betrifft untersucht. Obwohl die Untersuchung zu dem Schluss kam, die Umweltauswirkungen seien unabhängig von dem verwendeten Material nicht signifikant, wurde 2014 beschlossen, für das vergleichbare Verfahren vorzuschreiben, bei dem die Konsequenz des ausgesagten Kies-, Geschlebetkenns und Torts erhalten bleibt. Die Auswirkungen auf das Ökosystem lassen sich damit zu akzeptablen Maßestufen auf ein Mindestmaß reduzieren. Die VZA wurde entsprechend geändert.

Kappstellen

Es wurden mehrere Kappstellen in und in der Nähe der Fahrtröhre ausgewiesen. Indem das Baggergut nur an ausgewiesenen Kappstellen verkippt wird, wird der Schaden an der Umwelt so viel wie möglich beschränkt. Das Baggergut wird je nach Art des Materials, hauptsächlich Geschlebetkenn in festen Brocken, teilweise an der Kappstelle selbst zurückgelassen. Das übrige Baggergut wird von der ausgewiesenen Kappstelle aus schnell wieder in die Umwelt verteilt, sodass keine bleibenden morphologischen Veränderungen auftreten werden. Daneben spielt die Beschränkung der Trübung und der Abdeckung von Bodenleben an der Kappstelle eine Rolle.

Zur Verkipplung des Baggergutes wird dann jeweils die Kappstelle gewählt, die der Baggerstelle am nächsten ist. Dadurch wird der Fahrabstand auf ein Minimum beschränkt, was geringere Kosten und Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge hat. Für die VZA 2013/2014 wurde, entsprechend der UFA 2009, vier Kappstellen ausgewählt, und zwar die Kappstellen P0, P1, P3 und P4 (Rijkswaterstaat, 2008).

Verkipplungsstrategie

Die in diesem Trassenbericht festgelegte Verkipplungsstrategie basiert auf dem Ausgangspunkt, dass die Kappstellen P0, P3 und P4, sich am besten zur Verkipplung von Sand aus der Kleistanze eignen. Die im Rahmen des UVB durchgeführten Untersuchungen haben jedoch ergaben, dass die Verkipplung von Baggergut an der Kappstelle P3 größere Auswirkungen auf die Fischerei hat, als die Verkipplung von Baggergut an den Kappstellen P4 und P0.

Der Ausgangspunkt ist, dass der Sand aus der Kleistanze verhältnismäßig über die Kappstellen P0 und P4 verteilt wird. Sollte sich der Sand, der an den Kappstellen P4 und P0 verkippt wird, jedoch nicht schnell genug verteilen, so kann auf die Kappstelle P3 ausgewichen werden.

Für den Sand aus dem Webenmaertal (Randsiegk) ist die Kappstelle P1 aufgrund der Lage in der Fahrtröhre, des großen Kapazität und der Stromungsgeschwindigkeit die beste Lösung.

Der Sand wird nahe am Boden bleiben und insbesondere über Bodentransport wieder verbreitet werden. Die Kies-, Geschlebetkenn- und Tornfänger, die mit dem

Tiefbohrbagger ausgebaggert werden, werden aufgrund der großen Kapazität und der relativ kurzen Entfernung ebenfalls an der Klappstelle P1 verkippt.

Verdappungszeitraum

Im Hinblick auf den Naturschutz gilt für den Zeitraum, in dem das Baggersgut an den Klappstellen verkippt werden darf, eine Beschränkung. Diese Beschränkung ist unter „Schutzmaßnahmen“ festgelegt.

Baggersgut und Verdappung in der Unterhaltungsphase

Zur Erhaltung der richtigen Tiefe sind in der Fahrinne Unterhaltungsbaggerungen auszuführen. Das Baggersgut wird verkippt. In der Unterhaltungsphase setzt das Baggersgut sich nur aus Sand zusammen.

Entsprechend der Strategie für die Ausführungsphase wurde in der VZA 2013/2014 für einige Aspekte bezüglich der Unterhaltsarbeiten eine Wahl getroffen. In der nachfolgenden Tabelle werden diese Aspekte mit der Bezugs situation und der UFA 2009 verglichen.

Tabelle 3: Die UFA 2009 und die VZA 2013/2014 im Vergleich zur Bezugssituation für die Unterhaltung der Fahrinne

Altvariante:	Bezugssituation:	VZA 2013/2014	
		UFA 2009	Keine Beschichtung der Gerüte
Klappstelle	P0	Sand Klastenzonen: P0, P3, P4 Sand Achse: P1	Sand Klastenzonen: P0, P3, P4 Sand Achse: P1
Verdappungszeitraum		Die Klappstelle P1 wird vom 3. Juni bis zum 31. August nicht benutzt.	Die Klappstelle P1 wird in den Monaten Juni, Juli und August nicht benutzt.

Das Baggersgut wird an den vier Klappstellen (P0, P1, P3, P4) verkippt. Dabei wird jeweils die Klappstelle gewählt, die der Baggersstelle am nächsten ist. Dadurch werden die Kosten und die Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Minimum reduziert. Die Klappstelle P3 wird nur benutzt, falls die Klappstellen P0 und P4 nicht benutzt werden können.

Verdappungszeitraum
Im Hinblick auf den Naturschutz gilt auch in der Unterhaltungsphase für den Zeitraum, in dem das Baggersgut an den Klappstellen verkippt werden darf, eine Beschränkung. Diese Beschränkung ist unter „Schutzaufnahmen“ festgelegt.

Nützliche Verwendung
Für das Baggersgut gibt es möglicherweise eine nützliche Verwendung. Die nützliche Verwendung des Baggersguts an Land oder an anderer Stelle des Küstenumfanges oder sogar außerhalb des Systems (als Alternative zur Verkippung an den genannten Klappstellen) wurde untersucht und in Anlage I zum UVB beschrieben. Die Auswirkung der nützlichen Verwendung von Baggersgut auf die im UVB dargestellte Weise anstelle der Verkipfung ist abgesessen von den Stickstoff- und Lärmemissionen, vernachlässigbar oder leicht positiv. Diese Emisionen nehmen aufgrund des zu niedrigen Transportabstands zu. Dem steht jedoch gegenüber,

dass die nützliche Verwendung bei den Projekten, die das Baggersgut erhalten, meistens wieder zu niedrigeren Stickstoff- und Lärmemissionen führt. In dem Zeitraum vor der Beschaffung fassung über bestimmte nützliche Verwendungswirkungen werden diese noch auf Effektivität und Machbarkeit sowie auf Umweltauswirkungen untersucht.
Dabei erfolgt auch die Abwägung, ob eine eventuelle Entzulzung von Baggersgut aus dem System auch in Bezug auf die Politik und Verwaltung im Sinne der 3. Note Wahrmeier akzeptabel ist, und die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren werden dann für die nützliche Verwendung durchlaufen. Der vorliegende Trennenachweis steht mit seinen grundlegenden Anlagen an sich keine hinreichende Basis für eine andere Verarbeitung des freiwerdenden Baggersguts als die in Artikel 2 dieses Trennenachweises enthaltene Weise dar.

Mögliche Zahl der Schiffsbewegungen

Die Auswirkungen auf die Umwelt, die im Rahmen der Verbesserung der Fahrinne auftreten können, sind für einige Aspekte untersucht worden. Dabei wurde, sofern relevant, die Zunahme der Zahl der Schiffsbewegungen infolge der Verbesserung der Fahrinne im Vergleich zur autonomen Situation (ohne Verbesserung der Fahrinne) berücksichtigt.
Nach Royal Haskoning DHV (2012) wird es 117 zusätzliche Panamax-Schiffe im Jahr gehen, die das Vogel-Gatun-Kanal oder eben der Kraftwerke als Zielort haben. Ein Teil der Ladung, die von diesen zusätzlichen Panamax-Schiffen befördert wird, wird in der aktuellen Situation von kleineren Frachtschiffen befördert. Die Abnahme der Zahl der kleineren Frachtschiffe, die davon die Folge sein wird, wurde bei der Berechnung der Intensität des Schiffverkehrs nicht berücksichtigt. Dadurch wurde von einem Worst-case-Szenario ausgegangen. Die künftige Zahl der Schiffsbewegungen ist für beide Varianten der VZA 2013/2014 gleich. In der Anlage I zum UVB ist detailliert festgelegt, wie die Zahl der Schiffsbewegungen ermittelt wurde.

Auswirkungen der Alternativen

Die Auswirkungen der VZA 2013/2014 in der Variante mit einem Liegeplatz im Bereich der Tonne 29 einerseits und der Variante mit einem Bedarfsliegeplatz im Bereich der Tonne 17 in Kombination mit einem Wendeplatz andererseits wurden im Vergleich zur Bezugssituation beurteilt. Die Änderung der VZA im Jahre 2014 (Vorschrift von Tiefwasserbogen zum Ausbaggern von Geschlebelehm/Kies/Torf) hat keine Änderung der Werte zur Folge, da dieses Szenario bereits in der UVB bewertet wurde.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Auswirkungen der beiden Varianten für jeden Umweltaspekt dargestellt. Eine ausführliche Begründung der einzelnen Auswirkungen ist im Teil B des UVB enthalten. Nach der Tabelle wird jeder einzelne Aspekt kurz erläutert.

Umweltaspekt	Auswirkungen nach dem Tiefwasserbogen		Variante	Liegeplatz bei Tonne 29	Variante	Wendeplatz
	Umweltaspekt	Beschriftung				

Umweltimpakt	Besitzgeaktion	Vorhaben Liegenschaft bei Torne 29	Vorhaben Wiesengrund
Obstbares Gewächs	0	0	0
Ökologische Struktur am Gelände	0	0	0
Ökologische Erhaltungswerte	0	0	0
Ökologie			
Geschützte Gebiete	0	0	0
Geschützte Arten	0	0	0
Naturschutz Sicherheit und Erreichbarkeit			
Nautische Sicherheit	0	0	0
Nauðsche	0	+	-
Leistungsfähigkeit der Sanitätsmaut	0	+	-
Extreme Sicherheit			
Ortsabstandliches Radko ¹⁰	0	0	0
Grundwasserstand ¹¹	0	0	0
Aerobiotik			
Möglichkeit der Bodenbearbeitung	0	0	0
archäologische Werte			
Auf			
Anzahl Betroffener über der Grenze z. unzureichenden Emissu. NO _x	0	0	0
Anzahl Betroffener über der Grenze für unzureichenden Emissu. PM ₁₀	0	0	0
Konzentrations- und Anfalls NO _x an Prüfstellen	0	0	0
Konzentrations- und Anfalls PM ₁₀ an Prüfstellen	0	0	0
Spurzelle Autobahn und Kreuzungen			
Anforderung des Einbaumaßnahmen	0	0	0
Änderung des Einbaumaßnahmen	0	0	0
Gebiete			
Umlegungs-/Verleihung von Kabeln und Leitungen	0	0	0

2008 keine schädlichen bewuchsverhindemden Farben mehr verwendet werden dürfen. Die Ergebnisse wurden als 'neutra' beurteilt.

Ökologie

Im Ökologiebericht werden aufgrund von Trübung, Licht und Lärm zeitweilig leichte negative Auswirkungen für sowohl geschützte Gebiete als auch geschützte Arten erwartet.

Geschützte Arten

Was die geschützten Arten betrifft wird von einer leicht negativen Auswirkung auf Fliegen und Singvögel die Radko sein. Bei den geschützten Fischarten handelt es sich dabei um die Folge einer (sporadischen) Tötung oder Verletzung einzelner Fische durch Vergräbung des Bodens (im Rahmen der Baggerung selbst) oder durch Bedeckung des Bodens mit Sediment (im Rahmen der Verdampfung). Daraus werden Fische und Seeotter möglicherweise durch Unterwasserstrom gestört, insbesondere in der Ausführungssphase. Aufgrund der beschränkten Zunahme und der Tatsache, dass die Störung vorübergehender Art ist, wird die Auswirkung der Störung nicht sehr groß sein.

Geschützte Gebiete

Die Fahrtröhre Ermelweh - Northeim liegt teilweise im Natura 2000-Gebiet Wattenmeer und dem Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie 'Niedersächsisches Wattmeer und angrenzendes Küstenmeer'. In der Nähe liegen das Natura 2000-Gebiet Nordseealldistanzzone und die Schutzgebiete nach der Habarichtlinie Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, Hund und Paapsand und Unterems und Außenems.

In Bezug auf diese geschützten Gebiete sind Erhaltungsziele für Habitatetypen,

geschützte Arten nach der Habarichtlinie und geschützte Arten nach der Vogelschutzrichtlinie festgelegt worden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Erhaltungsziele sind im UVB festgelegt. Daraus wurde das Vorhaben im Rahmen einer Passenden Bautteilung am niedersächsischen Naturschutzgesetz 1998 geprägt. Aus dem UVB geht hervor, dass für die Habitatetypen aufgrund der vorliegenden Zunahme der Konzentration schwefelhaltigen Sedimentes (Trübung) und der lokalen Vergräbung des Gewässerbodens, der zum Habitatetyp H11.10.0 (ständig überflutete Sandhänke) gehört, von einer leicht negativen Auswirkung die Radko sein wird. Diese Auswirkung wird es übrigens nur bei der Variante mit Wendepunkt geben. Diese negativen Auswirkungen sind keinesfalls signifikant.

In Bezug auf Seeotterpopulationen und Fische wird möglicherweise aufgrund der Zunahme des Unterwasserstroms von einer negativen Auswirkung die Radko sein, insbesondere in der Ausführungssphase. Diese Zunahme der Lärmbelastung wird es jedoch nicht den ganzen Tag und nicht jeden Tag geben. Die Arbeiten sind zeitlich begrenzt. Angesichts des Vorsiehenden ist eine Beschränkung oder eine signifikante Störung der Schwarmbeweg., Seehund- und Fischpopulation durch diese Änderungen ausgeschlossen. Der Erhaltungszustand wird nicht gefährdet.

Was die geschützten Arten nach der Vogelschutzrichtlinie betrifft wird von einer negativen Auswirkung aufgrund der Zunahme der Störung durch Oberwasserstrom, Silhouettebenwirkung und/oder Licht der Baggermaschine die Radko sein. Diese Störung tritt lediglich lokal in Höhe der Nahrungs- und Ruhegebiete auf. Die größten Gruppen von Vögeln befinden sich außerhalb des Einflussbereichs vor der Küste der Wattlinie. Da sich keine großen Gruppen von Vögeln in der Nähe des Arbeitsgelände aufhalten, bleiben die Folgen begrenzt. Ferner werden keine

¹⁰ Das ertragbringende Radko ist die Wachstumsrate pro Jahr, dass eine Person, die sich vermehrt und umgesiedelt in unmittelbarer Nähe einer Einrichtung oder Transportstraße aufhält, jährlich einen Umtausch durchmachen will. Das Ergebnis gibt die Wahrscheinlichkeit, während eines Jahres zwei ehemaliger Freunde zu haben, wenn eine Gruppe von 10 oder mehr Personen in der Nähe der Transportstraße gleichzeitig (gleicher) Opfer eines Unfalls an dieser Transportstraße wird.

Brutstätten gestört. Daher sind (signifikant) negative Auswirkungen dieser Störung auf die Instandhaltungszeile anzuschließen.

Eine leichte Zunahme der Stickstoffdeposition wird keinen Einfluss auf die Habitate typen und die geschützten Arten nach der Habitatzertifizierung haben. In den meisten betroffenen Natura-2000-Gebieten werden die kritischen Depositionswerte der vorhandenen Habitattypen und Lebensräume der Tierarten nicht überschritten und sind (signifikant) negative Auswirkungen auf die Instandhaltungsziele von vorherin ausgeschlossen. Lediglich auf den Wadenzonen (Unter anderem Schlemmonnikoog und Borkum) werden die kritischen Depositionswerte einiger Habitattypen örtlich überschritten. Infolge des geplanten Eingriffs erhöht sich hier die Deposition um höchstens 0,5 mol N/m²/Jahr. Diese Zunahme ist jedoch im Rahmen der hervorragenden Hintergrunddeposition, darin der Boden vorhandenen Stickstoffmenge und den Fluktuationen, die hier im Jahresverlauf auftreten können, zu vernachlässigen. Eine solche Zunahme der Stickstoffdeposition wird nicht zu einer spürbaren Veränderung der Vegetation oder einer beachtenswerten Vergrasung und Verbuschung führen. Signifikante Auswirkungen auf vorhandene Habitattypen sind daher ausgeschlossen.

Die Passende Beurteilung hat angeben, dass signifikante Auswirkungen der Verbesserung der Fahrtrinne auf Natura 2000-Erlangungsziele ausgeschlossen sind. Von einer Bedeutungserhöhung der natürlichen Merkmale der vorhandenen Natura 2000-Gebiete und/oder Schutzgebiete nach der Habitatz- und der Vogelschutzrichtlinie ist demnach auch nicht die Rede.

Diese Ergänzung zum Umweltbericht und der Passenden Beurteilung bestreitet sich mit den Auswirkungen der Überseiterung und Überdüngung sowie der Trübung an der Klappstalle P3. Die Schlussfolgerungen ändern sich dadurch nicht.

Zurzeit wird Schlemmonnikoog jedoch von der hohen vorhandenen Hintergrunddeposition von Stickstoff nachhaltig beeinflusst. Deshalb hat die niederländische Ministerin von Infrastruktur und Umwelt beschlossen, die aufgetretenen Auswirkungen der ohnehin hohen Stickstoffdeposition beschränkt werden. Ergänzend zum UVB wurden mehrere mögliche Naturschutzmaßnahmen für Schlemmonnikoog beachtet. Nach Rücksprache mit dem Verwalter wurde beschlossen, einmalig Gestrippe im Kapengkop zu pflügen und zu beseitigen. Der Beitrag der Fahrtrinnen Fahrtrinnenverbesserung zur Stickstoffdeposition auf Schlemmonnikoog liegt (über einen Zeitraum von 30 Jahren) bei insgesamt ungefähr 5.370 t N/Ha der für Stickstoff empfindlichen Habitattypen, an denen das kritische Depositionswert überschritten wird. Durch das Pflügen der obersten Bodenschicht auf einer Fläche von 2 Hektar werden einmalig ungefähr 216.000 Mol bestelltig.

Das Pflügen von Gestrippe im Kapengkop ist nicht Bestandteil des Verwaltungsentwurfs für Schlemmonnikoog. Die Maßnahme wurde in Grundzügen mit den Verwaltern besprochen und erhielt deren Zustimmung¹². Die Stiftung Naturmonumenten und Rijksoverheid werden einen Vertrag schließen, in dem die Zusammenarbeit zwischen diesen Partnern festgelegt wird. Außerdem werden darin die Zuständigkeiten und die Finanzierung sowie die Kommunikation, die Berichterstattung und die Finanzierung geregelt.

¹² Die Maßnahme ist in dem Bericht über die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen auf Schlemmonnikoog ("Omzetplan natuurmaatregelen Schlemmonnikoog", ANICD15, 2014) beschrieben.

Wettsieze

Das Wattseemeer wurde aufgrund der einzügigen Naturwerke, deren Erhalt für wichtig erachtet wird, als Naturerbe ausgewiesen und als solches in der Wettsieze aufgenommen. Die Ausweitung als Wahrerbe ist ein internationales Zeichen der Anerkennung für das Gebiet. Die Ausweitung bestreut, dass die Niederlande nachweisen müssen, in welchem Zustand das Erbe sich befindet, und welche Anstrengungen zum Erhalt des universalen Wertes davon unternommen werden. Die Ausweitung als Wahrerbe wurde allerdings nicht konkret in einem politischen Rahmen oder konkreter Gesetzestext. Die typischen Werte, aufgrund deren die Ausweitung erfolgt ist, werden jedoch vom niederländischen Naturschutzgesetz und dem niederländischen Flora- und Fauna gesetz geschützt. Durch Prüfung an dieser nationalen Gesetzgebung wurde auch sichergestellt, dass die Verbesserung der Fahrtrinne die typischen Werte nicht beeinträchtigen wird.

Nautische Sicherheit und Erreichbarkeit

Die nautische Kapazität wird durch die Fahrtrinnenverbesserung positiv beeinflusst, da die Fahrtrinne nun auch von größeren Schiffen mit einer höheren Ladekapazität genutzt werden kann. Die Verbesserung der Fahrtrinne wird ebenfalls positive Auswirkungen auf die Leichtigkeit der Schiffsfahrt haben, weil die Strafen auf den geraden Strecken der Trasse neben der tiefen Rinne jederzeit mindestens eine garantierende Tiefe von 12 m unter dem Amsterdamer Pegel haben werden.

Was die nautische Sicherheit betrifft, gibt es keine Unterschiede zur Bezugsstrecke. Der Entwurf der Fahrtrinnenverbesserung erhält die Hauptanforderung, nämlich eine nautisch sichere Fahrtrinne. Die Situation wird nach der Verbesserung der Fahrtrinne besser prognostizierbar sein, weil die Passierstrafen auf den geraden Strecken der Trasse in Zukunft eine garantierende Mindesttiefe von 12 m unter dem Amsterdamer Pegel haben werden. Die ohnehin nur geringe Wahrscheinlichkeit, dass es einem Zusammenstoß gehen wird, wird aufgrund dieser garantierten Tiefe der Passierstrafen noch geringer.

In Bezug auf die Ausführungssphase wurden die Baggerarbeiten in zwei Abschnitten der Fahrtrinne geplant: In der Westspars und im Randseegat/Dukegap. Im Bereich des Eemshavens: Die Fahrtrinne ist zumeist so breit, dass die Passage von Baggierschiffen kein Problem darstellt. Falls die Baggierschiffe fahren müssen, werden sie das nach den Regeln guter Seemannschaft machen, was bedeutet, dass der Kapitän des Baggierschiffs bei allen Maßnahmen den Schiffssicherheitsvertrag ausgetragen wird. Sämtliche Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit und mit Genehmigung von Ents/Tremf ausgeführt. Ents informiert den restlichen Schiffssicherheitsverkehr. In der Nähe der Baggerarbeiten wird die Oberschotterlauffahrt beschränkt. Notfalls kann mit zusätzlichen (Verteils-) Maßnahmen eine sichere Situation geschaffen werden. Im Rahmen der Schiffsfahrtsordnung Eemringduing werden vom Bauunternehmen und die Wasserverantwortlicher entsprechende Vereinbarungen getroffen und festgelegt.

Die Variante Liegeplatz bei Tonnen 25 weist eine in nautischer Hinsicht weniger günstige Situation auf als die Variante Wendeplatz. Unter maßgebenden Bedingungen (Widstafte 7) wird es nicht möglich sein ein Schiff ankom zu lassen, und wird es risikant sein ein Schiff mithilfe von Schleppern am Platz zu halten, weil die Gefahr groß ist, dass das Schiff aus dem quer zur Stromrichtung liegen wird. In diesem Fall würde viel Platz benötigt werden, um wieder einen stabilen Zustand zu erreichen. Auch Antern würde viel Platz erfordern.

Der Wendeplatz ist Teil der Fahrtrinne, ist jedoch so breit, dass er bei Zwischenfällen von Schiffen benutzt werden kann, um zu wenden und daraufhin zum neu auszuweichenden Bedarfsliegeplatz im Bereich der Tonne 17 zurückzufahren, der ausreichend breit ist und genügend Platz bietet, um ein Schiff anker zu fessen und am Platz zu halten.

Externe Sicherheit

Die Verbesserung der Fahrtrinne hat keine Auswirkungen auf das ortgebundene und das Gruppenrisiko im Bereich der Fahrtrinne. Die Zahl der Transporte ist so gering, dass sie nicht zu großen ortsgebundenen Risiken führen werden. Das Gruppenrisiko hängt unter anderem von der Anzahl Personen in dem Einflussegebiet ab. Die Entfernung zwischen der Fahrtrinne und der nächsten Bebauung beträgt 1.500 Meter. Damit liegt die Bebauung außerhalb des Einflussegebietes der Fahrtrinne. Die Auswirkungen auf die externe Sicherheit wurden als „neutra“ beurteilt.

Archäologie

Es ist sehr wahrscheinlich, dass es in und im Bereich der Fahrtrinne archäologische Werte gibt. Danach ist aufgrund durchgängiger Untersuchungen bekannt, ob und wenn ja wo es im Gebiet Schiffswracks gibt. Für alle Beobachtungen im Einflussebereich der Fahrtrinneverbeserzung gilt, dass diese inzwischen mit Ausnahme eines Wracks (Wrack A60), das vermutlich noch auf dem Meeresboden liegt, geborgen wurden. Das gilt sowohl für die Variante Liegeplatz Tonne 29 als auch für die Variante Wendeplatz.

Die Tatsache, dass keine Objekte mehr beobachtet wurden sind, bedeutet nicht, dass keine (anderen) archäologischen Werte mehr vorhanden sind bzw. sein können.

Aus diesem Grund wurden die Auswirkungen der Baggerarbeiten in der Fahrtrinne auf möglicherweise vorhandene unbekannte archäologische Werte für beide Varianten als beschränkt negativ beurteilt.

Luft

NO_x und PM₁₀

Wes die Luftqualität betrifft wird es nur eine Auswirkung für Konzentrationen NO_x geben. Die Konzentrationen werden in der Unterhaltungsphase jedoch aufgrund der beschränkten Zunahme der Schifffahrt nur in sehr geringem Maße zunehmen. Die maximale Zunahme der NO_x-Konzentration auf Borkum beträgt in der Unterhaltungsphase 0,02 µg/m³. In den Niederlanden im Bereich des Eemshavens wird die maximale Zunahme 0,07 µg/m³ in der Ausführungsphase und 0,01 µg/m³ in der Unterhaltungsphase befragt. Die Zunahme der Konzentration NO_x und die damit verbundene Abnahme der Luftqualität im Vergleich zur Bezugsstudie wurden als leicht negativ beurteilt.

Der Höchstbeitrag PM₁₀ trifftige der Seeschiffe wird auf Borkum in der Planstudie 0,02 µg/m³ betragen, während 0,02 µg/m³ auch in der autonomen Situation bereits vorhanden sind. Der Beitrag der VZA wird hier also (abgenommen) 0,00 µg/m³ betragen. Auch im Gebiet gerade außerhalb des Eemshavens wird der Beitrag der VZA abgenommen 0,00 µg/m³ betragen.

Da aus der quantitativen Analyse sowohl für PM₁₀ als auch für NO_x keine Zunahme von mehr als 1,2 µg/m³ zwischen Autonom- und Planstudien hervorgeht, ist der Beitrag des Projekts zur Luftverunreinigung als „nicht maßgeblich“ zu bezeichnen.

Das Projekt kann daher auf der Grundlage von Artikel 5.16, Absatz 1 Buchstabe c des niederländischen Umweltschutzgesetzes durchgeführt werden.

PM_{2,5}

Die Hintergrundkonzentration für die ostfriesischen Wattmeisen (darunter Borkum) wird nicht gemessen. In Höhe des relativ nahe gelegenen Jadebusens beträgt die Hintergrundkonzentration jedoch PM_{2,5} 10 µg/m³. PM_{2,5} ist eine Fraktion von PM₁₀ (generell besteht PM₁₀ zu ungefähr 95% aus PM_{2,5}) und liegt somit immer niedriger. In der Planstudie wurde ein PM₁₀-Anteil auf PM_{2,5} von 0,02 µg/m³ berechnet. Ausgehend von einem Beitrag von 0,19 µg/m³ für PM_{2,5} (95% von 0,02) ist eine Überschreitung des gesetzlich festgelegten Grenzwerts von 25 µg/m³ im Jahresdurchschnitt für 2015 nicht zu erwarten.

Sonstige Nutzungsfunktionen

Aufgrund der Verbesserung der Fahrtrinne wird das Fischerseegebiet vorübergehend kleiner. Während der Baggerarbeiten – sowohl in der Ausführungs- als auch in der Unterhaltungsphase – dürfen Fischerboote nicht in der Nähe der Baggerarbeitsfläche. Daneben dürfen die Schiffe während der Ausführung von Verleppungsarbeiten in der Ausführungs- oder Unterhaltungsphase die Klappstellen nicht benutzen. In der aktuellen Situation werden auch schon ähnliche Unterhaltungsarbeiten ausgeführt. Aufgrund dieser vorliegenden Sperrungen wurde die Änderung des Fischerseegebietes leicht negativ beurteilt.

Von der Einheit zum Eemshaven und in der Westersteden liegt ein wichtiges Stromkabel (Nord-E-Kabel). Dieses Kabel muss gef. Hefter verlegt werden, um zu verhindern, dass das Kabel von Schiffen oder aufgrund von Unterhaltungsarbeiten beschädigt wird. Dieser Aspekt wurde negativ beurteilt.

Hydromorphologie

Die Auswirkungen der Verbesserung der Fahrtrinne auf die Hydromorphologie wurden nicht in der gleichen Weise wie die sonstigen Aspekte beurteilt. In Bezug auf die Hydromorphologie gibt es nämlich keinen Rechts- oder sonstigen Prüfrahmen. Die hydromorphologischen Auswirkungen wurden in der Untersuchung als primäre Auswirkungen betrachtet, die in sekundäre Auswirkungen auf den Aspekt Ökologie fortwirken. Zur Verminderung von Doppelzählung wurden in der Folgenabschätzung nur die sekundären ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Im Nachfolgenden werden die primären Auswirkungen kurz dargestellt.

Es gibt nur geringe Auswirkungen auf:

- Wasserstand, Strömung und Wellen
- Salzgehalt
- Morphologie.

Allerdings ist schon von einer Zunahme der Konzentration schwimmenden Sedimentes (Tribut) die Rede. Die Tributung wird aufgrund der Baggerungen in der Ausführungs- und der Unterhaltungsphase im Vergleich zur Hintergrundkonzentration zunehmen. Die größte Auswirkung wird es bei der Verkleppung von per Cutter oder Hopper ausgebaggerten Geschiebelehm/Kiel an der Klappstelle P1 in der Ausführungsphase geben. In der Zeit, in der hier Baggergut verdeckt wird, wird die Tagesdurchschnitt der Schlammkonzentration in der Mitte der Baggergasse um Werte zunehmen, die in etwa der Hintergrundkonzentration entsprechen. Weiter zum Rand der Fahne (~ 25-30 km von der Mitte) wird diese Konzentration auf Werte einnehmen, die sich fast nicht

mehr ermitteln lassen. Die Fahne wird zu diesem Zeitpunkt insgesamt etwa 50-60 km lang und etwa 7 km breit sein. Etwa drei Wochen nach Beantwortung der Verkippung des schlammmreichen Baggerrutes an der Klappe P1 wird die zusätzliche Schlammkonzentration infolge der Verkippung des Baggerrutes überall auf Werts abgenommen, welche die natürlichen Hintergrundwerte weit unterschreiten. In der geförderten Fassung der VZA von 2014 ist das Baggern von Geschlebelehm/Kies/Torf mittels Tiefenfallbagger vorgeschrieben.

In der geförderten Fassung der VZA von 2014 ist das Baggern von Geschlebelehm/Kies/Torf mittels Tiefenfallbagger vorgeschrieben. Die Schutznachstehende für die Natur, an Klappe P1, in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Oktober keinen mit einem Cather oder Hopper ausgebaggerten Geschlebelehm/Kies/Torf zu verkippen, entfällt somit. Die Auswirkungen dieser Maßnahme wurden untersucht und in dem Memo „Auswirkungen des Tiefenfallbaggers auf die Tributung und primäre Produktion“ (Anlage zur Ergänzung von UVW und Passender Beurteilung) beschrieben. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die beim Ausbaggen mit einem Tiefenfallbagger in Suspension gehaltene Schilkonzentration ungefähr 100 Mal geringer ist als beim Ausbaggen mit Hopper oder Cather. Allerdings ist der Verkippungszeitraum beim Tiefenfallbaggem länger. Der Tagessdurchschnitt der Schilkonzentration nimmt während der Verkippung um ungefähr 1-2 mg/l zu und sinkt einige Tage nach der Verkippung wieder auf Werte unter 0,5 mg/l ab.

Die Verkippung von mittels Tiefenfallbagger ausgebaggertem Geschlebelehm/Kies/Torf wird die Primärproduktion voraussichtlich um nicht mehr als 0,1% bremsen. Die Auswirkung dieser Beurteilung ist im Verhältnis zu natürlichen Faktoren wie Temperatur außerst gering. Signifikante Auswirkungen sind daher ausgeschlossen.

2.6 Schutzmaßnahmen

Zur Beschränkung der Auswirkungen der Verbesserung der Fahrtroute wurde für die unterschiedlichen Umweltaspekte beachtet, ob (zusätzlich) Schutzmaßnahmen möglich und/oder notwendig sind. Dieser Abschnitt enthält eine Übersicht über die Schutzmaßnahmen.

Nauteiche Sicherheit

Rahmenbedingung für die Inbetriebnahme der Fahrtroute für die Panamax-Schiffe ist die Entwicklung eines adäquaten Verkehrsanagementsystems durch die gemeinsame Verwaltung der Fahrtroute, nämlich die niederländische Straßen- und Wasserbaubehörde (Rijkswaterstaat) und die deutsche Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Die verbesserte Fahrtroute wird erst in Betrieb genommen, nachdem das zurzeit benutzte Schiffahrtsbetriebsystem (VTS) zum Verkehrsmanagementsystem (Vessel Traffic Management - VTM) umgestaltet sein wird. In dem auf jeden Fall die nachfolgenden Aspekte aufgenommen sind:

Lobenassistentz (vorgelehrte) Schleperassistentz.
Daneben müssen zu dem Zeitpunkt, in dem die verbesserte Fahrtroute für die größeren Schiffe freigegeben wird, ein Notfallsplan und ein maßgeschneideter Aktionsplan in Bezug auf die nauteiche Sicherheit fertig sein.

Archäologie
Bei der Bergung eventueller Fundgegenstände ist es von Bedeutung, dass der AMZ-Zyklus eingeschalten wird. Der AMZ-Zyklus besteht aus Voruntersuchung, Ausgrabung, Verarbeiten, Registrierung, Aufbewahrung, Fundgegenständen, Beristung und archäologischer Bearbeitung von Projekten und ist von einer zentralisierten archäologischen Firma auszunutzen. Nach jedem Schritt wird es einen Entscheidungskomitee geben, wobei die zuständige Behörde beschließen wird, ob eine weitere Untersuchung erforderlich ist, oder dass die durchgeführte Untersuchung ausreicht.

Ökologie

Im Rahmen des niederländischen Naturschutzgesetzes 1998 und des niederländischen Flora- und Fauna gesetzes wurden im Entwurf (und der Weise der Ausführung) einige Ausgangspunkte bzw. Maßnahmen aufgenommen, um signifikante Folgen für vorhandene Naturwerte oder ihre abschließende Störung von Vorfahren zu vermeiden. Im Nachfolgenden ist eine Übersicht über diese Ausgangspunkte enthalten, die was den Entwurf und die Ausführung betrifft Teil der Vorfahrgenerationen sind.

Niederländisches Naturschutzgesetz 1998

• In der Nähe der Klappe P1 befindet sich eine Mausenartatlo für Elterntiere. Die Mausenzeit läuft von Juni bis September. Im Zusammenhang damit wird in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August an der Klappe P1 kein Baggergut verkippt, damit die Störung von Elterntieren an der Mausenstätte vermieden wird.

Niederländisches Flora- und Fauna gesetz

• Zur Vermeidung der Störung von Nichtvölkern wird jederzeit ein Abstand von mindestens 500 m zu den Nahrungsgebieten von Siedlerläufen eingehalten, oder das Baggergut wird bei Flut verkippt; wenn die Vogel sich an dem Hochwasserzurfluchtsröhren aufzuhalten.

Zur Vermeidung der Störung ruhender oder schlafender Seeuhnde wird jederzeit ein Abstand von mindestens 1.200 m zu ruhenden oder schlafenden Seeuhnden auf einem Liegeplatz eingehalten.

3 Beschreibung der Maßnahmen

3.1 Trasse der Fahrrinne

Ems-Dollar-Auszug

Die Fahrrinne Eemshaven – Nordsee verläuft durch das Ems-Dollar-Astuar. Dieses Astuar ist Teil des Wattzeumes. In diesem Gebiet wechseln große Tiderrinnen und Sand- und Schlammrinnen sich ab. Die tieferen Rinnen werden als Fahrrinne benutzt und sind mit Toinen markiert. Das Rinnensystem ist aufgrund der Tide- und windgezeitenbedingten Strömungen und Wellen dynamisch.

Aktuelle Situation

Die Fahrrinne setzt sich in der aktuellen Situation aus einer breiten Mitterrinne mit einer Breite von 200 m zusammen, die an beiden Seiten von Zonen mit natürlichen Tiefen – sowohl tiefer als auch weniger tief als die garantierter Tiefe – flankiert wird. Nur die tiefste Mitterrinne hat eine garantierte Tiefe zum Amsterdamer Peil (NAP), die ab der Ortslinie (Tonne 2) in der Westerrinne in Richtung der Häfen gerichtet wird. Die Tiefe der Fahrrinne zwischen dem Eemshaven und der Nordsee reicht für Schiffe mit einem Tiefgang von bis zu 10,67 m aus. Daneben gilt ein Genehmigungssystem. Durch Anwendung eines Verkehrsmangementssystems wird vermieden, dass mittensabhängige Schiffe mit großem Tiefgang einzelner passieren. Indem diese Schiffe verfügbare Tidewasser benutzen, kommt das auch kaum vor. Die Straßen an beiden Seiten werden von Schiffen mit geringerem Tiefgang benutzt, um Schiffe in der Mitterrinne zu passieren.

In der aktuellen Situation wird die Schiffahrt von relativ kleinen Schiffen dominiert. Gute 95% der Schiffe haben einen Tiefgang von weniger als 5 m. Große Schiffe, welche die Fahrrinne zurzeit regelmäßig benutzen, sind Autobeschiffe mit einer Breite von bis zu 32,2 m und einem Tiefgang von bis zu etwa 10 m. Damit werden in Enden und an anderen Stellen in Deutschland hergestellte Autos exportiert und werden auch Autos nach Indien importiert. Gelegentlich fahren auch Bulkschiffe mit einem Tiefgang von bis zu etwa 10 m nach Enden. Ausnahmsweise wird die Fahrrinne von breiteren Schiffen wie Pontons mit Schlepperbegleitung und Jack-ups befahren.

Der Eemshaven wurde bereits vertieft und ist jetzt für Schiffe mit einem Tiefgang von bis zu 14 m ausgelegt, und auch die Kais wurden und werden noch angepasst, um die Zunahme des Schiffsverkehrs und das Anliegen größerer Schiffe zu ermöglichen.

Die zu verbessерnde Fahrrinne wird in der nachfolgenden Abbildung durch eine ununterbrochene blaue Linie dargestellt.



Abbildung 1: Fahrtrinne Ems-De-Borkum-Gebiet (Quelle: niederländisches Wahrhafen für Verkehr und Wasserstraßen)

Dieser Trassenbeschluß bezieht sich auf die Hauptfahrrinne zum Eemshaven. Die Hauptfahrrinne verläuft von der Nordsee über die Westerrinne zum Eemshaven, das Dukeat bis zur Abzweigung zum Eemshaven. Eine detaillierte Darstellung des Entwurfs bezüglich der Verbesserung zum Eemshaven ist in den Zeichnungen enthalten, die Bestandteil des Trassenbeschließes sind.

Die Trasse setzt sich aus den nachfolgenden Abschnitten zusammen, worauf im Nachfolgenden Bezug genommen wird:

Hauptfahrrinne:

1. Westerramsteuchtonne – Tonne 9; eine gerade Strecke in östliche Richtung von der Lauchthonne Westerend bis zur Kurve bei Borkum
2. Kurve bei Borkum; Tonne 9 – Tonne 13
3. die nahezu gerade Fahrrinne im Randzeigelt. In südöstliche Richtung zum Eemshaven, das an die Hauptfahrrinne nach Enden Anschluss hat.

Abzweigung zum Eemshaven:

4. Der Anschluss zwischen dem Abschnitt 3 und der Hafeneinfahrt.

Von der vorhandenen Trasse wird nicht abgewichen. Dieser Trassenbeschluß berechtigt:

- Ausbaggerung sämtiger Untiefen, damit die ganze Trasse ein Profil mit der gewünschten Tiefe und Breite bekommt (Ausführungsphase) und beält.
- Errichtung eines Bedarfsliegeplatzes und eines Wendeplatzes; zur Realisierung und Sicherstellung der gewünschten nautischen Kapazität und Sicherheit

- Bestimmung der Klappstellen für das in der Ausführungs- und der Unterhaltungsphasen anfallende Baggergut.

3.2 Profil und Einrichtung der Fahrtrinne

Das Profil der Fahrtrinne wird sich nach Vollendung der Verbesserung zur sicheren Abwicklung des erwarteten Schiffsverkehrs (unter anderem so genannte Panamax-Schiffe mit einer Länge von bis zu 245 m, einer Breite von 32,2 m und einem Tiefgang von 14 m) eignen. Dabei wird die zügige Durchfahrt des sonstigen Schiffsverkehrs, einschließlich des Passagiers¹² durch Autoschiffe, die zu Häfen in Deutschland unterwegs sind bzw. daher kommen, so viel wie möglich sichergestellt.

Im Trasseabschluss werden ein Bauprofil und ein Unterhaltungsprofil festgelegt. Bauprofil bezeichnet das Profil, das in der Ausführungsphase durch Baggerung realisiert wird. Unterhaltungsprofil bezeichnet das Profil, das in der Unterhaltungsphase durch Baggerung unterhalten wird. An den Stellen, an denen Baggerarbeiten ausgetragen werden, hat das Bauprofil dem Unterhaltungsprofil gegenüber eine zusätzliche Tiefe von 0,5 m.

Das Unterhaltungsprofil der Fahrtrinne setzt sich grundsätzlich aus einer tiefen Mittelfahrinne mit einer garantierten Brüte von 200 m und einer abnehmenden nautischen Tiefe von 16,1 m unter dem Amsterdamer Pegel bei der Westermeertautonne bis zu 15,0 m unter dem Amsterdamer Pegel bei der Hafeneinfahrt und an beiden Seiten davon jeweils einem Passierstreifen mit einer garantierten Sohlinhöhe auf den gerade 10 m unter dem Amsterdamer Pegel bei der Hafeneinfahrt und an beiden Seiten davon jeweils einem Passierstreifen mit einer Amsterdamer Pegel zusammen, sodass die Gesamtbreite 650 m beträgt¹³. Aufgrund des Vorhandenseins dieser beiden Passierstreifen sind auf großen Tiefen der Streide drei Fahrstreifen verfügbar, auf denen die Auto- und sonstigen Schiffe die Panamax-Schiffe passieren können. An einigen Stellen weicht das Profil jedoch ab:

- Kurz vor der Kurve bei Borkum, noch auf der Teilstrecke 1, wird der Passierstreifen im Bereich der Tonne 9 an der Südseite abgekürzt. Ab diesem Punkt dürfen tideabhängige Schiffe im Hinblick auf die nautische Sicherheit nicht mehr von großen Schiffen passiert werden.
- In der Kurve bei Borkum, Teilstrecke 2, wird nur die Tiefe der Mittelfahrinne gemäß dem Querprofil B in den Zeichnungen zum Trasseabschluss garantiert. An der Nordseite ist genügend Platz für kleinere Schiffe zum Passieren anderer kleiner Schiffe oder großer Schiffe in der Mittelfahrinne. Die Tiefe dieses Abschnitts wird jedes Jahr geprüft.
- Auf der Teilstrecke 3 endet der Passierstreifen an der Südwestseite in Höhe von Tonne 23. Ab diesem Punkt passieren einlaufende Autoschiffe auf dem Passierstreifen am der Nordostseite und fahren daraufhin in der Hauptfahrtrinne nach Emden.
- Auf der Teilstrecke 3 wird die Breite des Passierstreifens an der Nordosteite zwischen den Tonnen 26 und 30 von einer Platzreservierung für eine Kabelroute bestimmt. Auch an dieser Stelle ist jedoch genügend Platz zur sicheren und zügigen Abwicklung des Schiffverkehrs verfügbar, weil die Panamax-Schiffe im Bereich der Tonne 30 in südliche Richtung ablegen.

- Auf der Teilstrecke 4 sind keine Passierstreifen vorhanden, weil die Autoschiffe dort keinen Platz zum Passieren brauchen. Die Breite von 200 m wird hier von der Querströmung und der gewünschten Windeschauer des Tidefanherrns (Zeitraum, in dem ein Schiff angeleicht der Tide sicher den Hafen anlaufen kann) bestimmt.

Angepasste garantierter Tiefe zwischen der Tonne 28 und dem Bereich kurz nach der Tonne 16 im Zusammenhang mit der Benutzung des Wandeplatzes und des Bedarfsliegeplatzes im Bereich der Tonne 17, siehe Abschnitt 3.3:

- 28-26: -15,1 Meter
- 26-24: -15,3 Meter
- 24-22: -15,4 Meter
- 22-20: -15,5 Meter
- 20-18: -15,7 Meter
- 18-17: -15,8 Meter

Angepasste garantierter Tiefe des südlichen Passierstraßens im Bereich des Bedarfsliegeplatzes bei der Tonne 17 von 15,9 m unter dem Amsterdamer Pegel, damit Panamax-Schiffe den Bedarfsliegplatz erreichen können.

Das Längsprofil und die Querprofile werden in den betreffenden Zeichnungen zum Trasseabschluss dargestellt. Die Stufen der auszubringenden Untiefen werden in der nachfolgenden Zeichnung dargestellt.

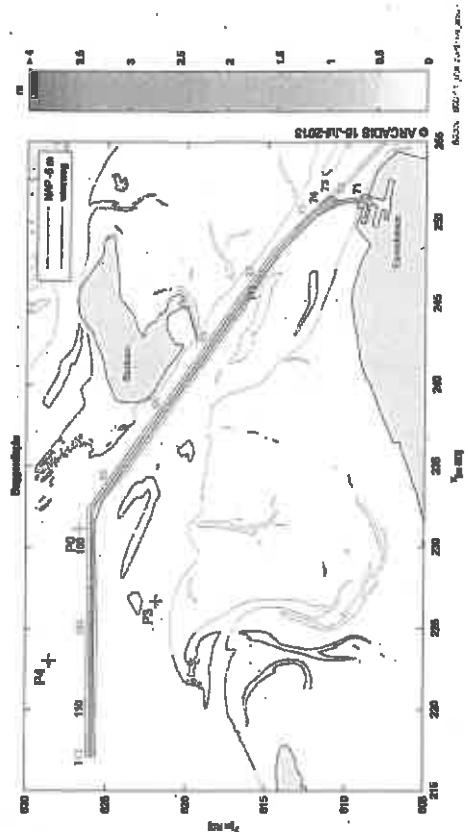


Abbildung 2: Auszugsbergende Untiefen

¹² Aufgrund der austypischen Morphologie sind nach der Verbesserung der Fahrtrinne Emdenwanne - Norddeic Unterhaltungsarbeiten vorausgesetzt, damit die Fahrtrinne die in diesen Trasseabschnitten voraussehbare Breite und Tiefe aufweist.
¹³ Unter Plätzen werden sowohl das Überholen von Schiffen, die in die gleiche Richtung fahren, als auch die Verhinderung von Schiffen, die in entgegengesetzte Richtung fahren, verstanden.
¹⁴ Qualität: Netzmauerbau Verbesserung Fahrtrinne Emdenwanne vom 7. August 2013, Zeichnung 0770002070.

3.3 Bedarfsliegeplatz und Wendeplatz

Aus Sicherheitsgründen sowie zur Berücksichtigung möglicher Sonderfahrten werden in der Nähe der Fahrtroute Stellen vorgesehen, an denen die tideabhängigen Seeschiffe untergebracht werden können oder wenden können. In diesem Trassenabschluss wird von dem nachfolgenden Einrichtungen ausgegangen:

- ein neuer Bedarfsliegeplatz im Bereich der Tonne 17 außerhalb der Fahrtroute;
- ein neuer Wendeplatz im Bereich der Abzweigung zum Emshaven.

Bedarfsliegeplatz im Bereich der Tonne 17

Im Bereich der Tonne 17 wird außerhalb der Fahrtroute ein Bedarfsliegeplatz vorgesehen. Im Bereich der Tonne 17 hat ein Schiff außerhalb der Fahrtroute genügend Platz und Tiefe zu anker und sich von Schleppern befreien, beim Wechsel der Gezeiten um den Anker zu drehen. Der Passierstreifen ist im Bereich der Tonne 17 ebenfalls bei genug, sodass Panamax-Schiffe, den Bedarfsliegeplatz erreichen können. In Bezug auf den Bedarfsliegeplatz werden die Verhältnisse der Wasserwege in der in der Übersichtszeichnung dargestellten Zone ein Gekört von mindestens 1000 m in Strömungsrichtung und von 650 m quer zur Strömung durch Betonung reservieren (siehe Abschnitt 4.4). Der Bedarfsliegeplatz kann in der in der Übersichtszeichnung dargestellten Zone je nach den Auswirkungen der natürlichen Morphologie verschoben werden. Der Bedarfsliegeplatz wird auf etwaige Gegenstände hin geprüft und außerdem geradigt und sauber gehalten.

Wendeplatz Abzweigung zum Emshaven

Die Kurve vor der Abzweigung zum Emshaven wurde zusätzlich groß entworfen, damit Schiffe sich hier bis zu 70 Minuten nach der Flutzeit wenden können. Diese Einrichtung ist erforderlich, damit im Falle einer Spurre des Emshavens Schiffe, die bereits am Bedarfsliegeplatz im Bereich der Tonne 17 vorbeigefahren sind, genügend Platz haben sich zu wenden und zum Bedarfsliegeplatz im Bereich der Tonne 17 zurückzufahren. Nachdem ein Schiff dieses Gebiet verlassen hat, gibt es nämlich nicht mehr genügend Platz zum Ankern oder zum Anhalten des Schiffes. In diesem Fall müssen Schiffe zum Bedarfsliegeplatz im Bereich der Tonne 17 zurückfahren können.

Tiefe der Fahrtroute zwischen dem Wendeplatz und dem Bedarfsliegeplatz im Bereich der Tonne 17

Um sicherzustellen, dass ein Schiff, das sich am Wendeplatz gewendet hat, den Bedarfsliegeplatz im Bereich der Tonne 17 erreichen kann, wird die garantierbare Tiefe der Fahrtroute auf der Strecke zwischen den Tonnen 27 und 16 angepasst. Die Rinne hat hier im Moment von Natur aus schon die erforderliche Tiefe. Um die Erreichbarkeit des Bedarfsliegeplatzes vom Wendeplatz aus jedoch langfristig sicherzustellen, wird die mindestens zu garantierende Tiefe festgelegt. Die Tiefe bekluft sich auf maximal 15,9 m unter dem Amsterdamer Pegel im Bereich der Tonne 16 und wird an sich nicht zu einer anderen Nutzung der Fahrtroute führen. Der südliche Passierstreifen wird im Bereich des Bedarfsliegeplatzes ebenfalls eine garantierbare Tiefe von 15,9 m unter dem Amsterdamer Pegel haben.

Sicherheit des Entwurfs

Der Entwurf wurde im Rahmen einer früheren sowie einer neuen Simulationsergebnisierung auf die Aspekte 'nautische Sicherheit' und 'zölige Durchfahrt' hin beurteilt. Autobahnsüd-Schiffe können einander auf den Strecken mit 2 oder mehr Fahrstreifen sicher passieren. Die Größe des Wendeplatzes reicht zur Ausführung eines sicheren Rückfahrmanövers aus.

Vorhandene Stellen als Liegeplatz wählbar

Der im Vorstehenden beschriebene Bedarfsliegeplatz und der Wendeplatz sind in diesem Trassenabschluss vorgesehen. In der Nähe der Fahrtroute sind bereits vorhandene Stellen verfügbar, die alle kleineren Schiffe als Liegeplatz benutzen können. Es betrifft die Doktorat-Reede und die Borkum-Reede. Daneben können sowohl kleinere als auch größere Schiffe die Norderney-Reede benutzen. In diesem Gelände gibt es genügend Platz zum Unterbringen mehrerer Hochseehafträger Schiffe, und ein Schiff kann sich dort ganz um den Anker drehen. Das Gebiet liegt nördlich des TSS Terschelling – Deutsche Bucht und südlich des TSS Friesland – Deutsche Bucht, und die deutsche Zuständigkeit besteht für das Gebiet zuständig.

Baggertechniken

Die Baggergutmenge richtet sich nach der gewählten Trasse und dem gewählten Profil. Die Fahrtroute folgt so viel wie möglich den natürlichen Rinnen im Gelände, damit die Baggerarbeiten, die erforderlich sind, möglichst beschränkt werden können. Ausgehend von der vorhandenen Trasse ist die Fahrtrinne nur im Bereich einiger Schwänen und Untiefen zu verbessern, wie aus dem Längsprofil in der beigefügten Zeichnung zum Tressenabschluss und der Abbildung 2 hervorgeht. Das Baggergut setzt sich in der Ausführungsphase aus den Bodenarten Sand und Geschiebelehm/Kies/Torf zusammen. In der Unterhaltungsphase setzt das Baggergut sich vorwiegend aus Sand zusammen.

Die Baggerarbeiten können mit unterschiedlichen Maschinen durchgeführt werden. So können bei der Ausführung der Baggerarbeiten halbseitweise Hopper-, Cutter- und Tieftiefbagger zum Einsatz kommen. Je nach der Art und der Menge des Baggergutes können unterschiedliche Techniken angewandt werden. Wie die Baggerarbeiten ausgeführt werden, wird unter Beachtung der Grundbedingungen, so viel wie möglich dem Markt überlassen. Damit wird die Ausführung effizienter (unter anderem präzisierter und besser durchführbar) aufgrund des effektiven Einsatzes von Gerät). Für das Ausheben von Geschiebelehm/Kies/Torf wird ein Tieftiefbagger oder ggf. ein anderes Verfahren vorgeschrieben, bei dem die (nachfolgend als „Tieftiefbaggen“ bezeichnet).

Kleppstellen und -zeiten und Baggergutentnahmen

Was die Bestecknung des Baggergutes betrifft wird zwischen der Ausführungs- und der Unterhaltungsphase der Fahrtrinne unterschieden.

Ausführungsphase

Das Baggergut, das im Rahmen der Verbesserung der Fahrtroute ausgetragen wird, wird an vier Kleppstellen verküpft. Diese Kleppstellen (P0, P3 und P4 an der Nonseeküste und P1 im Elms-Dollart-Gebiet) werden in der Übersichtszeichnung zum Abschluss dargestellt.

Bei der Wahl der Baggerstrategie wurden die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt:

- die Baggergutentnahmen, die sich aus der Lage der Fahrtrine ergeben
- die Art des Baggerguts, welche die Wahl der eingesetzenden Baggergeräte beeinflusst
- die Lage und die Kapazität der einzelnen Kleppstellen.

Die Baggerstrategie basiert auf dem Grundsatz, dass das auszubaggende Sediment innerhalb des natürlichen hydromorphologischen Systems zu verklappen sei. Daneben ist es von ökologischer Bedeutung, dass diese Klappstellen einen möglichst geringen Umfang haben.

In der Ausführungsphase setzt das Baggergut sich aus den Bodenarten Sand und Geschiebelehm/Kies/Torf zusammen. Insgesamt müssen in der Ausführungphase voraussichtlich 5,27 verhälften werden m³ Sand und 1,26 Mio. m³ Geschiebelehm/Kies/Torf verklappiert werden. An Klappstellen P1 im Randbezirk werden landwirtschafts der Linie Borkum - Rottumerplaat ungefähr 1,70 Mio. m³ aus dem Astuarbereich der Rinne verklappt. Daneben müssen Geschiebelehm, mit Kies und Torf vermischte, aus der Fahrtrinne ausgebaggert werden. Dieses Baggergut wird ebenfalls ausschließlich an der Klappstelle P1 verklappt. Für 3,57 Mio. m³ Sand aus dem Norden Teil der Fahrtrinne (neuerdings der Linie Borkum - Rottumerplaat) werden die Klappstellen P0, P3 und P4 verwendet. Die Klappstelle P3 wird nur benutzt, falls an den Klappstellen P0 und P4 aus irgendeinem Grund kein Baggergut verklappt werden kann.

Die vorgenannten Klappstellen wurden aufgrund der relativen Abstände sowie der Tatsache, dass sie innerhalb hydrologisch und morphologisch sitzepotenter Grenzen sediment empfangen können, gewählt.

Unterhaltungsphase

Aufgrund der natürlichen Morphologie sind nach der Verfestigung der Fahrtrinne Eemstieven - Nordsee (Ausführungsphase) Unterhaltungsabgängungen durchzuführen, damit die Fahrtrinne die in diesem Trasseabschluss garantierte Breite und Tiefe beinhaltet.

Die erwarteten Unterhaltungsmengen können aufgrund der Dynamik der Wellen und der Störung stark variieren. In der Unterhaltungsphase setzt das Baggergut sich vorwiegend aus Sand zusammen. Voraussichtlich sind in der Unterhaltungsphase im Durchschnitt 1,5 Millionen m³ Sand im Jahr zu verklappen.

Das Baggergut, das in der Unterhaltungsphase anfällt, wird an den Klappstellen P0, P1 und P4 in der Nordseekontinenzzone und dem Ems-Dollart-Gebiet verklappt. Nur, wenn an den Klappstellen P0 und P4 aus irgendeinem Grund kein Baggergut verklappt werden kann, wird die Klappstelle P3 benutzt. Die Verhüllung über die 4 Klappstellen ist jeweils von den Klappstellen und ihren morphologischen Beschränkungen abhängig. Je nach der Aufnahmefähigkeit pro Zeiteinheit wird jeweils die Klappstelle benutzt, die der Baggerstelle am nächsten ist.

Verlängungszeitraum

Die Verbesserung der Fahrtrinne wird eine beschränkte Zahl geringer Umweltauswirkungen haben. Die natürlichen Merkmale der Natura 2000-Gebiete werden jedoch jedoch nicht beeinträchtigt. Zu berücksichtigen ist noch wie vor, dass das Wattengebiet, was den Schutz der Natur benötigt einen Sonderstatus hat. Aus diesem Grund wird der Verlängungszeitraum beschränkt (siehe Abschnitt 4.3 "Schutzaufnahmen").

4 Zusätzliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen wurden im Trassenbeschluss aufgenommen.

4.1 Wracks, sonstige Gegenstände und Explosivstoffe

Bei der Bergung eventueller Fundgegenstände ist es von Bedeutung, dass der ANZ-Zyklus eingehalten wird. Der ANZ-Zyklus besteht aus Voruntersuchung, Ausgrabung, Verwaltung, Registrierung, Aufbewahrung von Fundgegenständen, Beratung und archäologischer Bedreuung von Projekten und ist von einer zertifizierten archäologischen Firma auszuführen. Nach jedem Schritt wird es einen Entscheidungsnormen geben, wobei die zuständige Behörde beschließen wird, ob eine weitere Untersuchung erforderlich ist, oder dass die durchgeföhrte Untersuchung ausreicht.

4.2 Kabel und Leitungen

In der Nähe des Fahrwassers liegen mehrere Kabel und Leitungen. Vor der Einfahrt zum Eemshaven und in der Westerems liegt ein wichtiges Stromkabel (NorNed-Kabel). Dieses Kabel in der Westerems muss spät, tiefer verlegt werden, um zu verhindern, dass das Kabel von Schiffen oder aufgrund von Unterhaltungsarbeiten beschädigt wird.

4.3 Naturschutzinitiativen Schlermannkloog

Das niederländische Ministerium für Infrastruktur und Umwelt hat mit dem Schlermannkloog Betroffen. Diese Maßnahme besteht aus dem ehemaligen Plaggen Hafswaterstaat werden einen Vertrag schließen, in dem zusammenarbeit zwischen diesen Parteien festgelegt wird. Außerdem werden die Zuverlässigkeit und die Pfasterung sowie die Kommunikation, die Barriereinstaltung und die Finanzierung geregelt.

4.4 Schutzzonenmaßnahmen

Im Rahmen des niederländischen Naturschutzgesetzes 1990 und des niederländischen Flora- und Fauna Gesetzes wurden im Entwurf (und der Weise der Ausführung) einige Ausgangspunkte bzw. Maßnahmen aufgenommen, um eine absichtliche Störung für vorhandene Naturwerte von vorherseen zu vermeiden. Im Nachfolgenden ist eine Übersicht über diese Ausgangspunkte enthalten, die was den Entwurf und die Ausführung betrifft. Teil der Voraussetzung alternativen sind.

Niederländisches Naturschutzgesetz 1990

In der Nähe des Kleppsteins P1 befindet sich eine Mausenstätte von Elderenten. Die Mausazeit läuft von Juni bis Ende September. Im Zusammenhang damit wird in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August an der Kleppsteine P1 kein Buggergut verklappt, damit die Spurung von Elderenten an der Mausenstätte vermieden wird.

4.5 Nautische Sicherheit

Die nautische Sicherheit wurde zur Feststellung des Trassenbeschlusses während der durchgeführten UVP ausführlich untersucht. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen wurde der in diesem Trassenbeschluss festgelegte Fahrrinnenentwurf festgestellt. Allgemein der vorgenannten kontinentalen Tiefseethen im Bereich werden mehr Schiffe und andere Schiffstypen den Eemshaven anfahren. Diese Schiffsfahrt wird meistens tidegebunden sein, sodass eine ordentliche Planung des Schiffverkehrs mit dem Vessel Traffic Management (VTM) erforderlich sein wird.

Vessel Traffic Management (VTM)

Ein wichtiges Instrument zur Gewährleistung der sicheren und zügigen Abwicklung des Schiffsverkehrs in der Ems, auch bei der erwarteten Zunahme des VTS-Zentrale in Kiel (Ems Traffic) ausgeführt. Das VTM wird von der Vertrags von den zuständigen deutschen und niederländischen Behörden gemeinsam betrieben wird. Es muss so gestaltet sein, dass auch künftige Initiativen in das VTM integriert werden können.

Bei der Ausarbeitung des VTM ist den nachfolgenden Punkten zusätzliche Aufmerksamkeit zu schenken:

1. Zukunftsabschöpfung und erforderliche rechtliche Grundlagen;
2. Decision Support Tool;
3. Informationsaustausch;
4. Messanlage.

Zulassungspolitik

Die Zulassungspolitik unterstützt die sichere und zügige Durchfahrt der Schiffe zu den Häfen in Ems-Dollar-Gebiet. Die Zulassungsanforderungen werden von den niederländischen Verwaltern der Fahrtroute (Nijkerkwaterstaat und der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt) im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt. Pro Schiffsstyp (Hafen, Ladung, Manövriegeschenchaften usw.) können andere Zulassungsanforderungen gestellt werden. Sollte es im Laufe der Zeit neue Entwicklungen geben, so werden die Zulassungspolitik und die Schiffsfahrvorschriften gegebenenfalls angepasst. In der Zulassungspolitik wird die Vorschrittfestgelegt, aufgenommen, dass ein tideabhängiges Schiff die Fahrtrinne nur in dem für das betreffende Schiff festgestellten Tidefenster befahren darf.

Decision Support Tool
Zur Bestimmung des Tidefensters, in dem tideabhängige Fahrzeuge die Fahrtrinne sicher benutzen können, ist ein Decision Support Tool zur Untersitzung erforderlich.

5 Weiteres Verfahren

5.1 Genehmigungserteilung

Zur Ausführung des Trassenbeschusses werden eine Befreiung vom niederländischen Flora- und Faunagezetz und eine Meldegang aufgrund des niederländischen Beschusses Bodenqualität erforderlich. Die Vorbereitung davon wird, sofern notwendig, koordiniert (Artikel 20 des niederländischen Trassengesetzes).

5.2 (Boden-)Erwerb und Enteignung

Es ist nicht erforderlich, im Rahmen des Projektes Boden zu erwerben.

5.3 Entscheidung

Dienigen, die der Ansicht sind, dass sie durch die Durchführung der Verbesserung der Fahrtrinne und/oder die Ausführung dazugehöriger Arbeiten geschädigt werden, zum Beispiel aufgrund der Wertminderung von Besitztümern, nachstehender betriebswirtschaftlicher Auswirkungen usw., können einen Entschädigungsantrag einreichen.

Nachbaiausgleichsregelung

Die Regelung, auf deren Grundlage der Schaden bei Aktivitäten von Rijkswaterstaat bauteilt wird, ist die niederländische 'Regeling Nachbaiausgleich Rijkswaterstaat 1999'. In Artikel 2 dieser Regelung wird das Recht auf eine Entschädigung wie folgt formuliert: 'Der Minister wird dem-/derjenigen, der/die im Falle der nachfolgenden Ausübung durch den Minister oder in seinem Namen einer Befreiung oder Aufgabe, die dem Minister nach dem öffentlichen Recht obliegt, einen Schaden erleidet oder erleiden wird, auf Verlangen eine Entschädigung zu erkennen; sofern der Schaden billigerweise nicht oder nur unzureichend sonst wie verdeckt ist. Die Entschädigung wird in Form eines Geldbetrages oder auf andere Weise festgestellt.' Ein Entschädigungsantrag ist einzureichen bei: Rijkswaterstaat Noord-Nederland, Postbus 24094, NL-3502 MB Utrecht.

5.4 Evaluation der Umweltauswirkungen

Verantwortlichkeiten

Aufgrund von Artikel 7:39 des niederländischen Umweltschutzgesetzes hat die zuständige Behörde ein Evaluationsprogramm zu erstellen, das die Grundlage für die Untersuchung und Festlegung der tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt während und nach der Ausführung des Vorhabens bildet. Die Evaluation wird von oder im Namen der zuständigen Behörde durchgeführt, die den Beschluss getroffen hat, wonit der Umweltverträglichkeitsbericht erstellt wurde. Für den Trassenbeschleunigung Verbesserung Fahrtrinne Eemshaven - Nordsee 2014 ist das der niederländische Minister für Infrastructuur en Omgeving im Einvernehmen mit der niederländischen Staatssecretaris im Ministerium für Wirtschaft,

Zweck des Evaluationsprogramms

Im Rahmen der Evaluation wird, falls notwendig, eine (Überwachungs-)Untersuchung in Bezug auf die im UVB festgestellten Wissenslücken sowie die:

Wirkksamkeit der Schutzmaßnahmen durchgeführt. Das Evaluationsprogramm kennt 2 Evaluationszeitpunkte, und zwar 5 und 10 Jahre nach Anfang der Arbeit. Die Ergebnisse der Evaluation können, nötigenfalls als Grundlage für eventuelle weitere Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen dienen.

Ausführung des Evaluationsprogramms

Das vorgeschlagene Evaluationsprogramm Verbesserung der Fahrtrinne Eemshaven Nordsee 2013 basiert auf den Evaluationsbestimmungen von Artikel 7:9 des niederländischen Umweltschutzgesetzes sowie dem Ansatz zur Feststellung eines Überwachungsprogramms. Dabei wird eine Evaluation der Umweltauswirkungen angestrebt, bei der der Mehrwert der Evaluationsuntersuchung im Mittelpunkt steht.

Aufgrund des Überwachungsprogramms sind sowohl physische als auch ökologische Messungen durchzuführen. Die physikalischen Messungen umfassen Peilungen in und in der Nähe der zu verbessernden Fahrtrinne sowie an und in der Nähe der Klappstellen zur Feststellung der Veränderungen im Bodenprofil. Nötigenfalls werden zur Prüfung der im Rahmen der UVB angewandten Modelle herzoglich der Verdappung von Baggergut ebenfalls Trübungsmessungen durchgeführt.

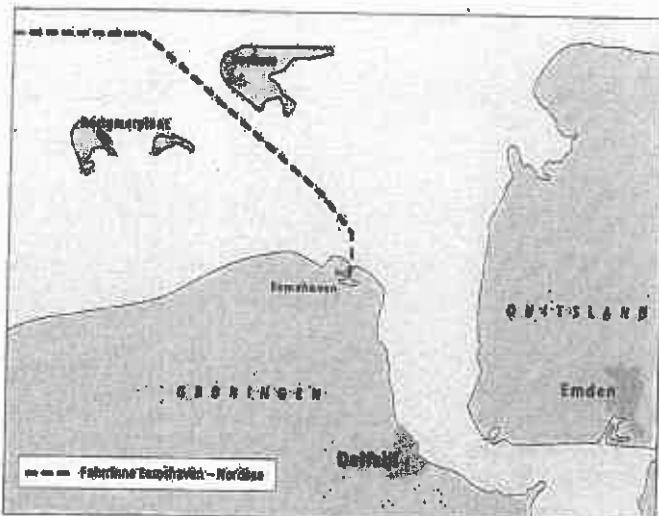
Die ökologische Überwachung bezweckt die Feststellung der Auswirkungen der Baggerarbeiten im Verhältnis zur Verbesserung der Fahrtrinne und der Tatsache, dass die Fahrtrinne von größeren Seeschiffen benutzt wird, auf die Meeressalzgedreie. Dabei wird das Überwachungsprogramm berücksichtigt, das bereits im Auftrag von Groningen Seaports und den Energiedienstleistungsunternehmen Nuon, RWE und E.ON ausgeführt wird. Daraufhin werden die Auswirkungen der Baggerarbeiten auf die Vogel-, insbesondere Eiderenten, untersucht.

Bijlage A

Schreiben

1. Schreiben vom 7. Oktober 2008 des niederrhändischen Staatssekretärs für Verkehr und Wasserwirtschaft an Koninklijke Vopak N.V.;
2. Schreiben vom 6. November 2008 von RWE Power AG an den niederrhändischen Minister für Verkehr und Wasserwirtschaft;
3. Schreiben vom 31. März 2009 des niederrhändischen Staatssekretärs für Verkehr und Wasserwirtschaft an RWE Power AG;
4. Schreiben vom 8. Juni 2011 von Großenkneten Seaports an das niederrhändische Ministerium für Infrastruktur und Umwelt.

Bekanntmachung Trassenbeschluss Verbesserung Fahrrinne Eemshaven – Nordsee



Die niederländische Ministerin für Infrastruktur und Umwelt hat am 29. September 2014 den Trassenbeschluss Verbesserung Fahrrinne Eemshaven – Nordsee festgestellt. Der Trassenbeschluss wird vom 8. Oktober bis zum 19. November 2014 an mehreren Stellen in der Region zur Einsicht ausgelegt.

Anlass

Die Wasserkraft Eemshaven – Nordsee ist eine wichtige Schifffahrtsstraße. Um Betriebszeitige Unternehmensmöglichkeiten im Betriebshafen zu ermöglichen, ist die Fahrrinne so anzupassen, dass sie sich für Schiffe mit einem Tiefgang von bis zu 14 m eignet wird. Dabei stehen die Sicherheit der Schifffahrt und die Gewinnbarkeit des Hafens an einer Stelle, und wird sorgfältig mit den Naturwerten im Gebiet umgegangen.

Der Trassenbeschluss

Im Trassenbeschluss wird beschrieben, wie die vorhandene Fahrrinne verbessert wird, damit sie sich für Schiffe mit einem Tiefgang von bis zu 14 m eignen wird, und welche zusätzlichen Maßnahmen getroffen werden. So sind Passantenrampen, ein Wendeplatz und ein neuer Bedarfsstegplatz vorgesehen. Daneben werden noch neue Maßnahmen zum Schutz von Haush und Flora getroffen.

Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zum Trassenbeschlussentwurf:

Der Trassenbeschluss hat im Vergleich zum Trassenbeschlussentwurf einige Änderungen erfahren. Es betrifft elementare Änderungen sowie Änderungen aufgrund der eingeschrittenen Stellungnahmen.

- Zur Besserung von Geschlechter-/Klar wird ein erweiterter Tieftiefstiel eingesetzt. Das ist ein Kanal mit einem großen Behälter, mit dem der Geschlechterkanal ausgestattet wird. Auf diese Weise wird die Nutzung des Wassers so viel wie möglich beschleunigt. Dadurch entfällt die Maßnahme, dass an der Klappstelle P1 in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Oktober keine Verdeckung des mit Hilfe eines Cut- oder Hopperkettens ausgelegten Geschlechterkanals/Klar/Tiefes stattfinden wird.
- Die Klappstelle P3 wird sowohl in der Ausführung als auch in der Unterhaltsphase nur benutzt, wenn die Klappstellen P0 und P2 aus irgendwelchen Grund nicht benutzt werden können. Damit wird dem Wunsch der Fischermeile an der Klappstelle P3 keinen Sand zu verdecken so viel wie möglich entsprochen.
- Aufgrund der Zunahme der Stickstoffdeposition werden Schutzmaßnahmen für die Gräften auf Schleusenkanalzug getroffen.
- Im Trassenbeschluss ist eine Prüfung bezüglich der möglichen Verwendung/Wiederverwendung des Regenwassers aufgenommen worden.

Daneben wurden einige allgemeine und reaktionelle Änderungen durchgeführt, und wurde der Trassenbeschluss im Hinblick auf die aktuelle Soziallage und die neue Verfahrensphase aktualisiert.

Wo finden Sie Informationen?

Aufführliche Informationen über den Trassenbeschluss sind auf der Website www.platformparticipatie.nl zu 'projekten' (Projekte) zu finden. Dort finden Sie unter anderem

alle Änderungen des Trassenbeschlusses Verbesserung Fahrrinne Eemshaven – Nordsee. Weitere Informationen sind ebenfalls auf der Website des Projektes zu finden: www.rijkswaterstaat.nl/havawegverbeteringnordzee.

Wie können Sie den Trassenbeschluss einsehen?

Der Trassenbeschluss kann Sie vom Mittwoch, 8. Oktober bis zum Mittwoch, 19. November 2014 an den nachfolgenden Stellen einsehen:

- niederländisches Ministerium für Infrastruktur und Umwelt (Den Haag);
- niederländisches Wirtschaftsministerium (Den Haag und Groningen);
- Verwaltungsbüro der Provinz Groningen;
- Rijksoverheid von Eemsmond, Stadt Borkum, Gemeinde Bunde, Stadt Buxtehude, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Krummhörn, Stadt Leer, Gemeinde Westoverledingen, Stadt Papenburg, Gemeinde Moormerland und Stadt Weener.

Wickeln Sie Berufung einlegen?

Betroffene, die eine Stellungnahme zum Trassenbeschlussentwurf Verbesserung Fahrrinne Eemshaven – Nordsee eingereicht haben, können von Donnerstag, 9. Oktober bis zum Mittwoch, 19. November 2014 bei der nachfolgenden Stelle Berufung gegen den Trassenbeschluss einlegen:

Abteilung Rechtsvorschriftenrecht vor die Raad van State
(Raad für Verwaltungsrechtsprechung des niederländischen Staates)

Postbus 30099
2900 RA Den Haag
Niederlande

Das gilt auch für Betroffene, denen billigerweise nicht vorgeworfen werden kann, dass sie nicht zum Trassenbeschlussentwurf Stellung genommen haben.

Die Berufung ist zu unterschreiben und muss mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift der Person, die Berufung einlegt;
- b) Datum;
- c) Angabe des Datums und der Nummer oder des Zeichens des Beschlusses, gegen den Berufung eingelegt wird;
- d) die Gründe, weshalb Berufung eingelegt wird;
- e) Unterschrift, die Berufung ist zu unterschreiben;
- f) falls möglich, ist der Berufung ebenfalls eine Kopie des Beschlusses beizulegen, auf den die Berufung sich bezieht.

Auf diesen Beschluss findet Abschnitt 1 des niederländischen Krisen- und Katastrophengesetzes Anwendung. Das bedeutet, dass die Betroffene die Berufungsgründe in der Berufung festlegen muss. Nach Ablauf der Frist von sechs Wochen können diese Gründe nicht mehr ergänzt werden. In der Berufung ist ebenfalls festzulegen, dass das niederländische Krisen- und Katastrophengesetz Anwendung findet.

Wenn Sie Berufung einlegen, werden Gerichtsgebühren erhoben. Für Privatpersonen betragen sie € 165,- o.v. und für nichtamtliche Personen € 348,- o.v. Wie und innerhalb welcher Frist sie zu zahlen sind, wird die Geschäftsstelle des Raads für Verwaltungsrechtsprechung des niederländischen Staates Ihnen nach Eingang der Berufung mitteilen.

Wo finden Sie weitere Informationen?

Allgemeine Informationen über die Berufung und Gerichtsgebühren sind auf der Website www.platformparticipatie.nl zu finden. Das gilt auch für Informationen über eine einschlägige Verfügung.

Frage und allgemeine Informationen:

Falls Sie Fragen über die Verbesserung der Fahrrinne Eemshaven – Nordsee haben, können Sie die Auskunftsnummer von Rijkswaterstaat anfordern: Tel. +31 (0)800 8002 (in den Niederlanden kostenfrei). Falls Sie Fragen über das Verfahren haben, können Sie sich mit der Abteilung Participation des niederländischen Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt in Verbindung setzen: Tel. +31 (0)70 456 94 00.

Arbeitskarte

Übersicht zum Deutach-Niederländischen Grenzbereich in der Außenem

Legende

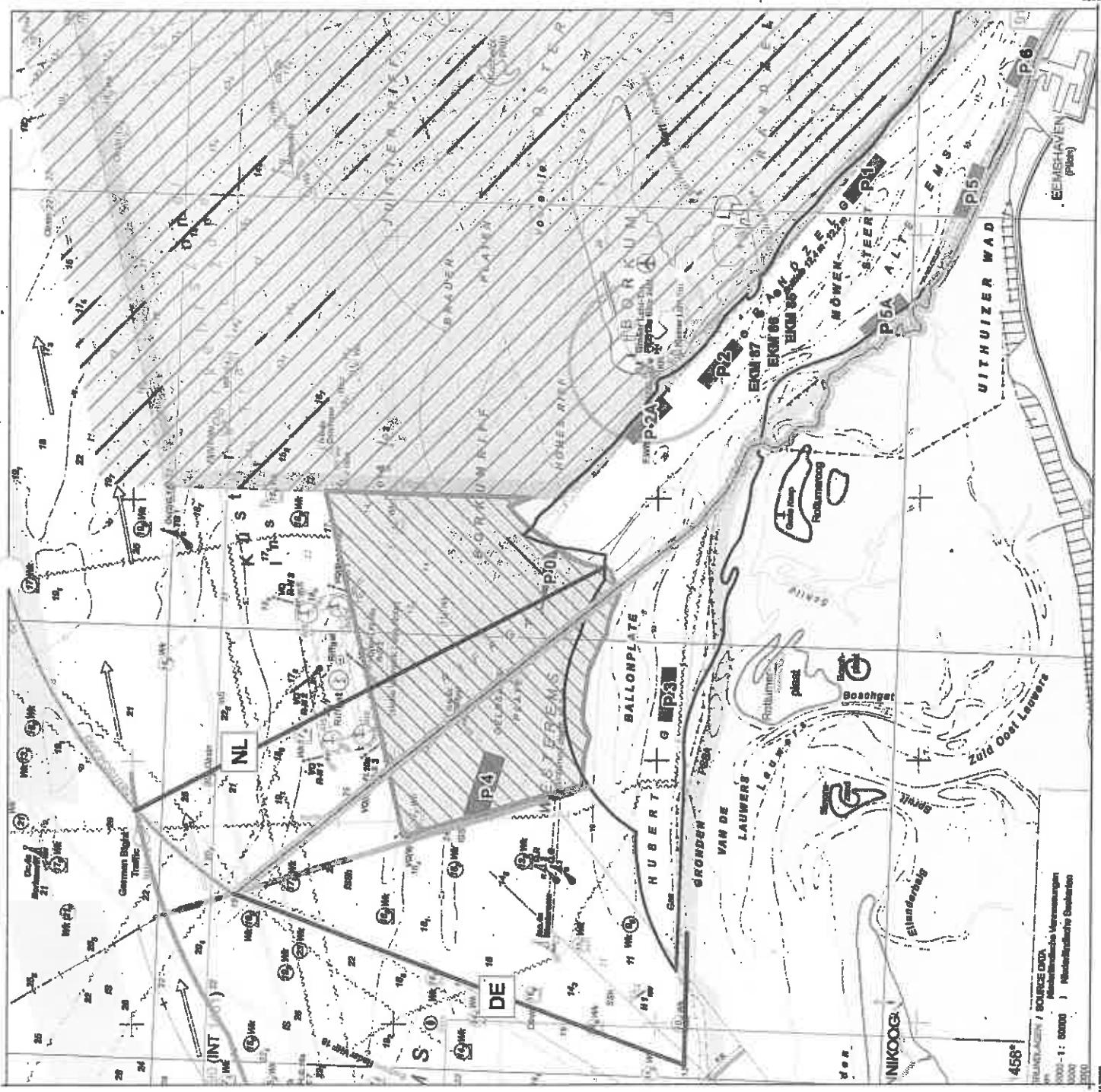
- 12-Seemilen-Linie
- AWZ (DE-NL)
- Bearbeitungsgrenze (DE-NL) (Vertrag 2014)
- Grenzauffassungen DE und NL (schematisch)
- EU-Vogelschutzgebiet V01
- NSG Borkum Riff (EU-VSG V01, Teilgebiet)
- Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer
- Klapstellen
- Ems-Dollart-Vertragsgebiet (2011)
- Staatsgrenze (strittig)

1:150.000

N

Quelle:
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
© 2016

Niedersachsen



**Bekanntmachung
der deutsch-niederländischen Vereinbarung
bezüglich der Verbesserung des seewärtigen Zugangs zum Eemshaven
für Schiffe wie LNG-Tanker und Schiffe des Typs Panamax
unter Verweis auf Artikel 12 des Ems-Dollart-Vertrags
sowie einer Auslegungserklärung zum Ems-Dollart-Vertrag**

Vom 16. Februar 2009

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 16. Dezember 2008/ 21. Januar 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande bezüglich der Verbesserung des seewärtigen Zugangs zum Eemshaven für Schiffe wie LNG-Tanker und Schiffe des Typs Panamax unter Verweis auf Artikel 12 des Vertrags vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung nebst Anlagen und Schlussprotokoll (Ems-Dollart-Vertrag) – BGBl. 1963 II S. 458, 602 – ist nach Ihrer Inkrafttretensklausel

am 21. Januar 2009

In Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Am 4. November 2008 haben in Berlin Vertreter der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande folgende Auslegungserklärung zum Ems-Dollart-Vertrag abgegeben:

„Soweit eine der Vertragsparteien nach Kapitel 2 des genannten Vertrags befugt ist, die in diesem Kapitel genannten Wasserbauarbeiten durchzuführen, schließt diese Befugnis auch die Befugnis ein, die dazu erforderlichen Genehmigungen zu erteilen und für die Durchführung der notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu sorgen, und zwar unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften der Vertragspartei, die berechtigt ist, die betreffenden Wasserbauarbeiten durchzuführen.“

Der deutsche und niederländische Wortlaut dieser Auslegungserklärung sind gleichermaßen verbindlich.“

Berlin, den 16. Februar 2009

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel**

Auswärtiges Amt

Berlin, den 21. Januar 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beeindruckt sich, den Empfang der Verbalnote der Botschaft des Königreichs der Niederlande vom 16. Dezember 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft des Königreichs der Niederlande beeindruckt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Verweis auf Artikel 12 des Vertrags vom 8. April 1960 über die Regelung der Zusammenarbeit in der Erweiterung nebst Anlagen und Schlussprotokoll (Ems-Dollar-Vertrag) und in Anbetracht der Empfehlung der Ständigen Deutsch-Niederländischen Emskommission vom 14. März 2007, den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Niederlande und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Verbesserung des seewärtigen Zugangs zum Eemshaven für Schiffe wie LNG-Tanker und Schiffe des Typs Panamax vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Niederlande führt alle Wasserbauarbeiten zur Verbesserung des Hauptfahrwassers Eemshaven – Nordsee von der jetzigen Solltiefe von 14 m unter NAP (Normalnull Amsterdamer Pegel) auf bis zu circa 16 m unter NAP mit zugehöriger Verbreiterung und deren Unterhaltung in Bezug auf die Verbesserung des seewärtigen Zugangs zum Eemshaven im Zusammenhang mit dem geplanten Anlaufen des Eemshaven durch Schiffe des Typs Panamax und durch LNG-Tanker durch.
2. Die Regierung der Niederlande trägt die Kosten der dafür notwendigen Arbeiten nach Artikel 16 des Ems-Dollar-Vertrags.
3. Die Regierung der Niederlande führt die Arbeiten so durch, dass sie die Interessen der deutschen Häfen an der Ems nicht verletzt.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen der Regierung der Niederlande einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Niederlande und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft des Königreichs der Niederlande benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beeindruckt sich, der Botschaft des Königreichs der Niederlande mitzutellen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Niederlande einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft des Königreichs der Niederlande vom 16. Dezember 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Niederlande, die mit dem Datum dieser Verbalnote in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft des Königreichs der Niederlande erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft des
Königreichs der Niederlande



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Oldenburg
Postfach 2487, 26014 Oldenburg
Aktenzeichen: 5 B 6832/16

Rechtsanwälte
Musch und andere
Delmenhorster Straße 13
27793 Wildeshausen

○

Verwaltungsgericht
Oldenburg

5. Kammer
Der Berichterstatter

an Mdt. zur	Kin	Stell	Anruf	Wahl
Erliegung	EINGEGANGEN			WA 1. 2. 3.
Frist	26. JAN. 2017			O Rückep
Kündigung zum:	Musch und Gelank Rechtsanwälte und Notar			Z.A.
				Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
				5 B 6832/16

Ihr Zeichen
1216/16

Durchwahl
0441 220-6328

Datum
23.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

Stadt Borkum u. a. / Land Niedersachsen u. a.

wird Ihnen anliegende Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme und evtl. ergänzenden Stellungnahme innerhalb zwei Wochen übersandt.

Da beide Antragsgegner darauf hinweisen, dass sie jeweils als selbstständige Beteiligte auftreten, rege ich an, dass sie Antrag einer Änderung des Passivrubrums dahingehend beantragen, dass nicht das Land Niedersachsen, sondern die jeweils selbstständige Landesbehörde verpflichtet wird, in bestimmter Weise gegen die beigeladene niederländische Wasserbehörde einzuschreiten.

Mit freundlichen Grüßen
Braatz
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Auf Anordnung
Lempp
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist zur Vereinfachung nicht unterzeichnet.

Dienstgebäude
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg

Telefon
0441 220-6000
Telefax
0441 220-6001

Sprechzeiten
Montag-Donnerstag
9-12 und 14-16.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen
9-12 Uhr

Bankverbindung
Nord/LB Hannover
IBAN: DE59 2505 0000 0108 0249 79, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: govello-1271257819709-000214590
Internet: www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de

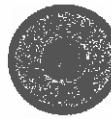


Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
Virchowstr. 1, 26382 Wilhelmshaven

Verwaltungsgericht Oldenburg
Postfach 2467
26104 Oldenburg

Jar Mdt. zur	Kfz	Stell.	Anruf	Zahlg.
Erfülligung				
Frist				
Kündigung zum				
EINGEGANGEN				
26. JAN. 2017				
MUSCH und Gelank Rechtsanwälte und Notare				
Zeichen				
ZEK				
Verwaltungsgericht Oldenburg				
Bsp. 20. Jan. 2017				
Fach Anl. Hefte				

Nationalpark
Wattenmeer
NIEDERSACHSEN



119

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
5 B 6832/16

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
01

Bearbeitet von
Herrn Grabow
Normann.Grabow@nlpw-wattenmeer.niedersachsen.de

Durchwahl (04421) 911 -
272

Wilhelmshaven,
20.01.2017

Unterlagen zur Gerichtsakte

in der Verwaltungsrechtssache
Az. 5 B 6832/16

Band 1

Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Tel.: (04421) 911-0 Fax: (04421) 911-280

poststelle@nlpw-wattenmeer.niedersachsen.de
www.nationalpark-wattenmeer.de

Virchowstr. 1, 26382 Wilhelmshaven



Niedersachsen

Bankverbindung (NordLB):
Konto-Nr. 0106036510 BLZ 250 500 00
IBAN DE92 25050000 0106036510 BIC NOLADE2HXXX



Nationalpark
Wattenmeer



170

Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
Virchowstr. 1, 26382 Wilhelmshaven

Verwaltungsgericht Oldenburg
Postfach 2467
26104 Oldenburg

Jan Mdt. ZUR	Ktn	Stell	Anruf	Zur Verw.	Nationalpark Wattenmeer
Vorlegung	EINGEGANGEN			WAN	NIEDERSACHSEN
				W.W. Vora O Rückla.	
	26. JAN. 2017				
	Musch und Delank Rechtsanwälte und Notare				
Kündigung zum:			abre- kennen	zuA	



Bearbeitet von
Herrn Grabow
Normann.Grabow@nlpv-wattenmeer.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
5 B 6832/16

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
01

Durchwahl (04421) 911 -
272

Wilhelmshaven,
20.01.2017

Unterlagen zur Gerichtsakte

in der Verwaltungsrechtssache
Az. 5 B 6832/16

Band II

Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Tel.: (04421) 911-0 Fax: (04421) 911-280

poststelle@nlpv-wattenmeer.niedersachsen.de
www.nationalpark-wattenmeer.de

Virchowstr. 1, 26382 Wilhelmshaven.



Niedersachsen

Bankverbindung (NordLB):
Konto-Nr. 0106036510 BLZ 250 500 00
IBAN DE92 25050000 0106036510 BIC NOLADE2HXXX